





Landkreis Prignitz – Gb II – Berliner Str. 49 – 19348 Perleberg

Amt Putlitz/Berge

Geschäftsbereich / Sachbereich

Gb II – Sachbereich Bauordnung

Zur Burghofwiese 2
16949 Putlitz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, Aktenzeichen
Gb II Sb 3 - 10000/26 – ko

Datum:
27.01.2026

Bebauungsplan "Windpark Pirow-Hülsebeck"

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Prignitz wurde zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung aufgefordert. Posteingang der Unterlagen war am 19.12.2025 (per Mail).

Nach Beteiligung der vom Vorhaben betroffenen Sachbereiche nimmt der Landkreis Prignitz zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung:

I. Sb Brand- und Katastrophenschutz

Nach Prüfung der Unterlagen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Damit die Rettung sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, muss die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Zugänge und Zufahrten sind nach DIN 14090 zu planen. Die Richtlinie über „Flächen für die Feuerwehr“ ist einzuhalten.

Die Löschwasserversorgung sollte im B-Plan durch entsprechende Symbole und Hinweise dargestellt werden, inklusive der Lage der Entnahmestellen und der erforderlichen Löschwassermengen. Der Bedarf an Löschwasser ist gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW zu ermitteln.

II. Sb Landwirtschaft

Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden vom Sachbereich Landwirtschaft des Landkreises Prignitz zur Kenntnis genommen und geprüft. Der Geltungsbereich zum Bebauungsplan „Windpark Pirow-Hülsebeck“ befindet sich in der Gemeinde Karstädt und umfasst eine Fläche von ca. 189 ha.

Telefon 03876 713-0 Fax 03876 713-214 Bankverbindungen:

Sparkasse Prignitz
IBAN: DE55 1605 0101 1311 0006 38
Volks- und Raiffeisenbank Prignitz eG
IBAN: DE60 1606 0122 0001 4100 32

SWIFT-BIC: WELADED1PRP

SWIFT-BIC: GENODEF1PER

www.landkreis-prignitz.de

1) Es wird darauf hingewiesen, dass über den E-Mail-Zugang Schriftstücke NICHT rechtswirksam eingereicht werden können! Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Bei den Flächen des geplanten sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ (SO1 – SO8) handelt es sich hauptsächlich um landwirtschaftliche Nutzfläche. Die betroffenen Flurstücke 62 (tlw.), 157 (tlw.) und 158 (tlw.) der Flur 5 der Gemarkung Hülsebeck befinden sich im Kataster für landwirtschaftliche Nutzflächen auf dem Ackerland-Feldblock DEBBLI0370200450 und wurden im Antragsjahr 2025 vom Landwirtschaftsbetrieb [REDACTED] ackerbaulich bewirtschaftet. Demzufolge sind die o.g. Flächen förderfähig.

Die betroffenen Flurstücke 62 (tlw.), 157 (tlw.), 158 (tlw.), 64/1 und 65/1 der Flur 5 der Gemarkung Hülsebeck befinden sich im Kataster für landwirtschaftliche Nutzflächen auf dem Ackerland-Feldblock DEBBLI0370200450 und wurden im Antragsjahr 2025 vom Landwirtschaftsbetrieb [REDACTED] ackerbaulich bewirtschaftet. Demzufolge sind die o.g. Flächen förderfähig.

Die betroffenen Flurstücke 66, 67, 153 (tlw.), 159, 161 und 165 (tlw.) der Flur 5 der Gemarkung Hülsebeck befinden sich im Kataster für landwirtschaftliche Nutzflächen auf dem Ackerland-Feldblock DEBBLI1570411298 und wurden im Antragsjahr 2025 vom Landwirtschaftsbetrieb [REDACTED] ackerbaulich bewirtschaftet. Demzufolge sind die o.g. Flächen förderfähig.

Die betroffenen Flurstücke 74, 68 (tlw.) 85 (tlw.) und 163 der Flur 5 der Gemarkung Hülsebeck befinden sich im Kataster für landwirtschaftliche Nutzflächen auf dem Ackerland-Feldblock DEBBLI1570411298 und wurden im Antragsjahr 2025 vom Landwirtschaftsbetrieb [REDACTED] ackerbaulich bewirtschaftet. Demzufolge sind die o.g. Flächen förderfähig.

Die betroffenen Flurstücke 85 (tlw.), 86 (tlw.) und 165 (tlw.) der Flur 5 der Gemarkung Hülsebeck befinden sich im Kataster für landwirtschaftliche Nutzflächen auf dem Ackerland-Feldblock DEBBLI1570411298 und wurden im Antragsjahr 2025 vom Landwirtschaftsbetrieb [REDACTED] ackerbaulich bewirtschaftet. Demzufolge sind die o.g. Flächen förderfähig.

Die betroffenen Flurstücke 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82 (tlw.), 83 und 84 der Flur 5 der Gemarkung Hülsebeck befinden sich im Kataster für landwirtschaftliche Nutzflächen auf dem Grünland-Feldblock DEBBLI0270220682 und wurden im Antragsjahr 2025 vom Landwirtschaftsbetrieb [REDACTED] als Dauergrünland bewirtschaftet. Demzufolge sind die o.g. Flächen förderfähig.

Die betroffenen Flurstücke 42, 43 (tlw.), 46, 48, 49, 50, 51/2 (tlw.), 51/4 (tlw.), 53 (tlw.), 56 (tlw.), 57 (tlw.), 60 (tlw.) und 61 (tlw.) der Flur 2 der Gemarkung Pirow befinden sich im Kataster für landwirtschaftliche Nutzflächen auf dem Ackerland-Feldblock DEBBLI0270200448 und wurden im Antragsjahr 2025 vom Landwirtschaftsbetrieb [REDACTED] ackerbaulich bewirtschaftet. Demzufolge sind die o.g. Flächen förderfähig.

Die betroffenen Flurstücke 47 (tlw.), 53 (tlw.), 54 (tlw.), 55 (tlw.), 56 (tlw.), 57 (tlw.), 58, 59, 60 (tlw.), 61 (tlw.), 62 (tlw.) und 63 (tlw.) der Flur 2 sowie die Flurstücke 71, 72 (tlw.) und 92/5 (tlw.) der Flur 3 der Gemarkung Pirow befinden sich im Kataster für landwirtschaftliche Nutzflächen auf dem Grünland-Feldblock DEBBLI0270200449 und wurden im Antragsjahr 2025 vom Landwirtschaftsbetrieb [REDACTED] als Dauergrünland bewirtschaftet. Demzufolge sind die o.g. Flächen förderfähig.

Die betroffenen Flurstücke 43 (tlw.), 44 (tlw.), 51/2 (tlw.), 51/3 und 51/4 (tlw.) der Flur 2 sowie die Flurstücke 59 (tlw.), 62 (tlw.), 63, 64 (tlw.), 65 (tlw.), 66, 67 (tlw.), 69 (tlw.) und 70 der Flur 3 der Gemarkung Pirow befinden sich im Kataster für landwirtschaftliche Nutzflächen auf dem Ackerland-Feldblock DEBBLI0270200448 und wurden im Antragsjahr 2025 vom Landwirtschaftsbetrieb [REDACTED] ackerbaulich bewirtschaftet. Demzufolge sind die o.g. Flächen förderfähig.

Die betroffenen Flurstücke 73, 74 (tlw.), 75 (tlw.), 76 (tlw.) und 79 (tlw.) der Flur 3 der Gemarkung Pirow befinden sich im Kataster für landwirtschaftliche Nutzflächen auf dem Grünland-Feldblock DEBBLI1070408325 und wurden im Antragsjahr 2025 vom Landwirtschaftsbetrieb [REDACTED] als Dauergrünland bewirtschaftet. Demzufolge sind die o.g. Flächen förderfähig.

Das Flurstück 92/3 der Flur 3 der Gemarkung Pirow befindet sich im Kataster für landwirtschaftliche Nutzflächen auf dem Grünland-Feldblock DEBBLI1070408325 und wurde im Antragsjahr 2025 vom Landwirtschaftsbetrieb [REDACTED] als Dauergrünland bewirtschaftet. Demzufolge ist die o.g. Fläche förderfähig.

Die Flurstücke 74 (tlw.), 75 (tlw.) und 92/3 (tlw.) der Flur 3 der Gemarkung Pirow befinden sich im Kataster für landwirtschaftliche Nutzflächen auf dem Grünland-Feldblock DEBBLI1270408902 und wurden im Antragsjahr 2025 vom Landwirtschaftsbetrieb [REDACTED] als Dauergrünland bewirtschaftet. Demzufolge sind die o.g. Flächen förderfähig.

Die betroffenen Flurstücke 18/4, 18/6 (tlw.), 76 (tlw.), 79 (tlw.), 80 (tlw.), 82 (tlw.), 83 (tlw.) und 84 (tlw.) der Flur 3 der Gemarkung Pirow befinden sich im Kataster für landwirtschaftliche Nutzflächen auf dem Ackerland-Feldblock DEBBLI0270200428 und wurden im Antragsjahr 2025 vom Landwirtschaftsbetrieb [REDACTED] ackerbaulich bewirtschaftet. Demzufolge sind die o.g. Flächen förderfähig.

Das Flurstück 85 (tlw.) der Flur 3 der Gemarkung Pirow befindet sich im Kataster für landwirtschaftliche Nutzflächen auf dem Ackerland-Feldblock DEBBLI0270200428 und wurde im Antragsjahr 2025 vom Landwirtschaftsbetrieb [REDACTED] ackerbaulich bewirtschaftet. Demzufolge ist die o.g. Fläche förderfähig.

Die übrigen vorgesehenen Flurstücke des Plangebietes befinden sich nicht auf landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Das Plangebiet befindet sich vollständig im benachteiligten Gebiet. Bei der Bodenart des Plangebietes handelt es sich um Sand.

Es bestehen aus Sicht des Sachbereiches Landwirtschaft keine weiteren Bedenken.

Hinweise

Gemäß GAPDZV §11 Abs. 1 ist eine Fläche grundsätzlich förderfähig, wenn sie

- der antragstellenden Person zum 15. Mai eines Jahres zur Verfügung steht,
- die Mindestparzellengröße erreicht und
- das **gesamte Kalenderjahr** die geltenden Fördervoraussetzungen erfüllt.

Sollte die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden, ist eine Rückforderung der erhaltenen Zuwendungen zu prüfen.

Nach GAPDZV §12 Abs.3 Nr.2 wird eine landwirtschaftliche Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, bleibt sie förderfähig, sofern die Fläche hauptsächlich für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird und keine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit vorliegt. Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist in der Regel gegeben, wenn die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit innerhalb der Vegetationsperiode oder zwischen Aussaat und Ernte der Kultur länger als 14 aufeinanderfolgende Tage dauert oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird.

III. Sb Denkmalschutz

Zu o. g. Bebauungsplan „Windpark Pirow-Hülsebeck“ der Gemeinde Pirow wird aus fachlicher Sicht für die Belange der Denkmalpflege wie folgt Stellung genommen:

Belange der Bodendenkmalpflege

Im Bereich des o. g. Vorhaben ist derzeit ein Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1-2 registriert.

BD i. B. 111.983

Pirow 21

Wüstung deutsches Mittelalter

Im gesamten Geltungsbereich des Vorhabens besteht aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

1. Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen.
2. Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.
3. In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen deuten Bodenfunde bereits auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen hin.
4. In einigen Bereichen deuten Fundplätze und Bodenfunde bereits auf das Vorhandensein weiterer Bodendenkmale hin.

Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen:

Bodendenkmale sind nach §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1-3, 7 Abs. 1 BbgDSchG im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzrechtliche Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (§§ 7 Abs. 3, 9 und 11 Abs. 3 BbgDSchG). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BbgDSchG der Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (§ 26 Abs. 4 BbgDSchG).

Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 Abs. 1 und 16 Abs. 5 einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die **Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger** erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.

Allgemein:

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Sollten während der Bauausführung im Vorhabensbereich bei Erdarbeiten – auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Träger des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG).

Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat der Träger des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3-4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicherzustellen.

IV. Sb Umwelt

1. als untere Wasserbehörde (UWB)

Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu beachten.

Nebenbestimmungen:

1. Im Umweltbericht sind die Auswirkungen des Windparks auf das Schutzgut Wasser zu ermitteln und zu bewerten. Es sind weiterhin die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser darzustellen.

2. Im Plangebiet verlaufen offene und verrohrte Gewässer II. Ordnung (siehe Anlage 2). Zwischen den geplanten baulichen Anlagen und den offenen bzw. verrohrten Gewässern II. Ordnung ist ein Mindestabstand von 5/10 m beidseitig ab Böschungsoberkante/Rohrscheitel einzuhalten. Die Lage der Fundamente der Windenergieanlagen, der Baugruben, Materiallagerplätze, Baustelleneinrichtungen u. ä. sind so zu wählen, dass sie sich außerhalb dieses 5-Meter-Streifens befinden.
3. Werden für geplante Zuwegungen vorhandene Überfahrten (Durchlässe) genutzt, ist der Unteren Wasserbehörde vor der Errichtung der Zuwegung der Nachweis vorzulegen, dass der Durchlass für ein Befahren mit Schwerlasten geeignet ist. Treten durch das Überfahren des Durchlasses dennoch Schäden auf, so sind die Reparaturkosten durch den Antragsteller/Bauherrn zu tragen.
4. Für den Einbau neuer Durchlässe ist bei der Unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.
5. Für Pflanzungen an Gewässern II. Ordnung ist die Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz" und der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

Hinweise:

1. Bauzeitliche Grundwasserabsenkungen bedürfen der behördlichen Erlaubnis und sind rechtzeitig vor Beginn der Grundwasserhaltung bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
2. Sollten Rohrleitungen oder Dränagen durch die Herstellung der Fundamente der Windenergieanlagen bzw. die Verlegung der Energie- und Steuerkabel beschädigt werden, sind diese umgehend zu reparieren und wieder funktionstüchtig herzustellen.
3. Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen an Gewässern (in einem Abstand von bis zu 5/10 m beidseitig ab Böschungsoberkante/Rohrscheitel der Gewässer bedarf der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde (z.B. Überfahrten, Zuwegungen und Kabelverlegungen).
4. Eventuell vorhandene Dränagen oder weitere Rohrleitungen sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. bei Beschädigung entsprechend ihrer Vorflutwirkung wieder funktionstüchtig herzustellen. Dränagen liegen in Verantwortung der Flächeneigentümer. Es gilt das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen.

2. als untere Naturschutzbehörde (UNB)

Die Zulassung von Windenergieanlagen erfolgt durch eine Landesoberbehörde.

Gemäß § 1 Abs. 3 NatSchZustV ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, die Obere Naturschutzbehörde (ONB beim LfU, Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben und in Bezug auf den Bebauungsplan zu treffen sind, zuständig.

Abkürzungs- u. Fundstellenverzeichnis

NatSchZustV	Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 23.10.2024 (GVBl. II/24, Nr. 92)
-------------	---

3. als Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB)

Aus bodenschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Sicht wird dem Bebauungsplan grundsätzlich zugestimmt.

V. Sb Bauordnung

1. Bauordnungsrecht

Die Planungen zum Bebauungsplan „Windpark Pirow-Hülsebeck“ werden von Seiten der unteren Bauaufsicht mit folgendem Hinweis zur Kenntnis genommen:

- Gem. BbgBO sind Reduzierungen der Abstandsflächen z. B. auf die Projektionsfläche möglich. Es wäre sinnvoll dazu Regelungen im Planverfahren zu treffen um spätere Anträge im Genehmigungsverfahren zu vermeiden.

2. Planungsrecht

2.1 Planzeichnung

- Die Planzeichnung enthält zeichnerische Festsetzungen von geschlossenen Baugrenzen für die Standorte der Windenergieanlagen einschließlich Fundament. Der Umgriff der Sondergebiete entspricht dem Umgriff der Baugrenzen zuzüglich 70m.
Um eine präzise Übertragung der festgesetzten Grenzen auf den tatsächlichen Standort und die Übertragung in die Örtlichkeit zu gewährleisten, sind je Sonstiges Sondergebiet Bezugspunkte incl. Vermaßung in der Planzeichnung zu ergänzen.

2.2 Textliche Festsetzungen

- In der textlichen Festsetzung 1.1 werden nach Punkt 4 die schraffierten Teilflächen der Sonstigen Sondergebiete SO 1 bis SO 8 beschrieben.
Da die schraffierten Flächen nicht alle Sonstigen Sondergebiete betreffen, sondern nur SO 1, SO 3 und SO 8, sind auch nur diese in der Festsetzung zu benennen (bis streichen).

2.3 Planzeichenerklärung

- Unter dem Gliederungspunkt „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ werden 3 gleiche Piktogramme mit unterschiedlichen Gebietsbezeichnungen (Landschaftsschutz, Vogelschutz und Biotop) aufgeführt.
Die Zuordnung der einzelnen Gebiete ist aus der Planzeichnung nicht ablesbar und zur Eindeutigkeit zu ergänzen.

2.4 Übersichtskarte

- Die Übersichtskarte ist um die Darstellung eines Nordpfeils zu ergänzen.

2.5 Verfahrensvermerke

- Der Ausfertigungsvermerk ist unvollständig.
Mindestinhalt einer Ausfertigung:
 1. Datum des Satzungsbeschlusses,
 2. die Tatsache und das Datum der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (erforderlich, da kein Flächennutzungsplan vorliegt)
 3. Das Datum der Ausfertigung

Muster:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom.....übereinstimmen.

Der Bebauungsplan „Windpark Pirow-Hülsebeck“ der Gemeinde Pirow wurde am durch den Landkreis Prignitz als Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt.

Ausgefertigt....., den.....

.....(Unterschrift)

2.6 Begründung

- Der Hinweis 2.2 zur Textlichen Festsetzung ist auch in der Begründung (Gliederungspunkt 3.2.1) klarzustellen.
- Die in Gliederungspunkt 6.2 aufgeführten Rechtsgrundlagen sind zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses in ihrer aktuellen Fassung aufzuführen.

VI. Sachbereich Kreisentwicklung, ÖPNV und Abfallwirtschaft: Regionalplanung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Prirow-Hülsebeck“ ist im Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2024 kein Windvorranggebiet vorgesehen. Da das Flächenziel zur Erreichung der Windenergienutzung im Land Brandenburg noch nicht erfüllt ist, sind Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig.

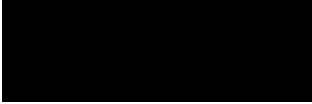
Auch in den sachlichen Teilregionalplänen zu grundfunktionalen Schwerpunkten und Rohstoffsicherung sind keine den Geltungsbereich betreffenden Festlegungen getroffen.

Laut Festlegungskarte Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vom 29. April 2019 liegen die geplanten Windenergieanlagen der sonstigen Sondergebiete SO 1 und SO 4 bis 8 überwiegend in Überlagerung mit dem Freiraumverbund (Ziel 6.2).

Die Planung (SO 1 und SO 4 bis 8) entsprechen nicht den Zielen der Raumordnung. Gegenüber der Planung bestehen diesbezüglich erhebliche Bedenken.

Des Weiteren wird zu Bedenken gegeben, dass Bebauungspläne, die nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind und eine Höhenbegrenzung enthalten, nach § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG nicht auf den Flächenbeitragswert des Landes Brandenburg angerechnet werden können.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Anlagen

- Anlage 1 - Kartierung des Bodendenkmals i. B. (Stellungnahme Sb Denkmalschutz)
- Anlage 2 - Übersichtskarte Gewässer (Stellungnahme Untere Wasserbehörde)

E 296535 m

N 5903929 m

111664

BD i. B. 111.983



0 500 Meter

Kein amtlicher Auszug - Geoportal
Landkreis Prignitz, Geobasisdaten ©
GeoBasis-DE/LGB 111665

1:16.027

N 5901142 m

E 292509 m

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Amt Putlitz-Berge
- Bauverwaltung -
Zur Burghofwiese 2
16949 Putlitz

nur per E-Mail:
bauamt@amtputlitz-berge.de
nachrichtlich:
postkasten@prignitz-oberhavel.de
bauaufsicht@lkprignitz.de

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8,
14467 Potsdam

Internet: gl.berlin-brandenburg.de

Datum: 26. Januar 2026
Gesch.-Z.: 11-GL5-4611-1-403/2024-001/003
Dokument Nr.: A-2026-00010797

Bebauungsplan "Windpark Pirow-Hülsebeck"

GL-Reg.-Nr. 0775/2023
Verfahrenstand: Vorentwurf, Stand: November 2025
Gemeinde / Ortsteil: Amt Putlitz-Berge/Gemeinde Pirow/ Pirow, Hülsebeck
Kreis: Prignitz
Region: Prignitz-Oberhavel

Anfrage per E-Mail vom 19.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung

☒	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
☐	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:

☒	Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen
☐	Planungsabsicht steht im Widerspruch zu landesplanerischen Zielen der Raumordnung
☐	Anpassung an landesplanerische Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich

Erläuterungen:

Die Festsetzungen des LEP HR stehen dem Vorhaben nicht entgegen.
Zur Erläuterung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 14.04.2024.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235),

Dienstsitze

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6
GL 4

14467 Potsdam
03046 Cottbus

Henning-von-Tresckow-Str. 2-8
Gulbener Straße 24

Telefon

0331-866-8701
0331-866-8789

Fax

0331-866-8703
0331-866-8799

ÖPNV

Alter Markt/ Landtag | Potsdam Hbf
Juri-Gagarin-Straße

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35);

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die regionalplanerischen Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.
- Wir bitten, **Beteiligungen** zu Bauleitplanverfahren nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Wir bitten, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form** (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser **Referatspostfach** gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de.
- Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML² ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

¹ Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. <https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv> sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: <https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/>).

² Dateiformat XPlanGML zur Anwendung vorgeschrieben seit Oktober 2017, vgl. Beschluss IT-Planungsrat: <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2017-37>; Erläuterungen zum XPlanungs-Format sind im Pflichtenheft unter: <https://lbv.brandenburg.de/datenerfassung-24777.html> einsehbar. Fragen können gerichtet werden an: LBV-XPlanung@LBV.Brandenburg.de

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Regionale Planungsstelle

Regionalvorstand

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
Fehrbelliner Straße 31 – 16816 Neuruppin



GP Planwerk GmbH
Uhlandstraße 97
10715 Berlin

Fehrbelliner Straße 31
16816 Neuruppin

www.prignitz-oberhavel.de

Datum: 23.01.2026

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Windpark Pirow-Hüsebeck“ der Gemeinde Pirow (Stand: November 2025)

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.12.2025 und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen.

Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergie-nutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)

Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Windpark Pirow-Hüsebeck“ der Gemeinde Pirow ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.

Begründung:

Der vorliegende Bebauungsplan hat die Festsetzung von acht Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlage“ innerhalb des ca. 189 großen Geltungsbereichs zwischen Ortslagen Pirow und Hüsebeck zum Inhalt.

Für den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans enthalten die eingangsgenannten Regionalpläne keine Festlegungen.

Hinweis:

Zurzeit wird der Sachliche Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ erarbeitet, der in der Planungsregion Prignitz-Oberhavel Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausweist. Mit der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung verbindet die Regionalplanung das Ziel einer raumverträglichen Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen. Planungen und Maßnahmen sind innerhalb einzelner Vorranggebiete ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind.

Nach aktuellem Planungsstand des Sachlichen Teilplans (Entwurf vom Juni 2024) liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans außerhalb der Kulisse der Vorranggebiete. Da die Vorranggebiete keine außergebietliche Bindungswirkung erzeugt, steht die Lage des Vorhabens auch mit dem Regionalplan, der sich derzeit noch in Bearbeitung befindet, im Einklang.

Die Sondergebiete erhalten allerdings Angaben zur maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 290 m (TF 3). Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 5 WindBG dürfen Flächen in Plänen, die nach dem 1. Februar 2023 rechtswirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe enthalten, nicht auf die Flächenziele angerechnet werden.

Der Bebauungsplan gefährdet zwar aufgrund seiner Lage außerhalb der Vorranggebiete nicht das Teilflächenziel von 1,8 %, im Hinblick auf das Flächenziel von 2,2 % wird jedoch empfohlen, auf eine Höhenfestsetzung zu verzichten. Die Windenergieanlagen, die bis zum Zeitpunkt der Erarbeitung des nächsten Regionalplans zur Steuerung der Windenergienutzung bereits realisiert oder genehmigt werden, stellen weiterhin ein wichtiges positives Merkmal bei der Ermittlung zusätzlicher Vorranggebiete dar.

Darf der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans aufgrund der Höhenbeschränkung nicht auf das Flächenziel angerechnet werden, müssten im Rahmen der Regionalplanung andernorts unbebaute Flächen ausgewiesen werden, was zur Entstehung einer Doppelkulisse führen würde. Vor diesem Hintergrund wird darum gebeten, die vorgesehene Höhenbeschränkung noch einmal kritisch zu überdenken.

Die im Regionalplan vorgesehenen Vorranggebiete gelten als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und sind zu berücksichtigen, wenn die Regionale Planungsgemeinschaft nach der förmlichen Beteiligung den unter Berücksichtigung der Beteiligungsergebnisse überarbeiteten Entwurf auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat (§ 2a Abs. 2 RegBkPlG). Die Auslegung des Sachlichen Teilplans „Windenergienutzung (2024)“ erfolgte im Zeitraum vom 18.12.2024 bis zum 18.03.2025. Zurzeit werden die eingereichten Stellungnahmen ausgewertet und abgewogen.

Rechtliche Grundlagen

Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)

Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)

Bindungswirkung

Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).

Hinweise

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum "Freiraum" und zu den "historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" wurden genehmigt, eine Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg ist jedoch nicht erfolgt.

Vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen wurde das anhängige Klageverfahren zum Sachlichen Teilplan "Freiraum und Windenergie" eingestellt. Infolge dessen finden auch die Festlegungen zum Freiraum und zu den historisch bedeutsamen Kulturlandschaften keine Anwendung mehr.

Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Genehmigungsinhalte.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Landesamt für Umwelt

Postfach 601061 | 14410 Potsdam

GP Planwerk GmbH
Uhlandstraße 97
10715 Berlin

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 2 - Technischer Umweltschutz 2 |
Überwachung
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung:

E-Mail:

Telefon:

Datum:

Gesch.-Z.:

Dokument-Nr.: 39487/2026

Bebauungsplan "Windpark Pirow-Hülsebeck" der Gemeinde Pirow, LK PR

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 19. Dezember 2025
- Begründung, November 2025
- Planzeichnung, November 2025
- Schallimmissionsprognose (M240176-02), 27. Januar 2025
- Schattenwurfprognose (N240176-02), 16. Dezember 2024
- Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung (118006592), 20. März 2025
- Begutachtung Waldbrandfrüherkennung, 10. Dezember 2024
- Artenschutzfachbeitrag, 18. Dezember 2024
- Biotoperfassung Kartierbericht, 10. Oktober 2023
- Faunistische Kartierungen, 11. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Naturschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft

zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus der Fachabteilung Immissionsschutz wird gesondert nachgereicht. Bitte wenden Sie sich zu Fragen an den Fachbereich Immissionsschutz, Referat T21, Frau Pape (Tel.: +49 3391 838-549).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlagen: - Naturschutz
 - SN Immissionsschutz wird nachgereicht

Dieses Dokument wurde am 29.01.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Belang	Naturschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Windpark Pirow-Hülsebeck" der Gemeinde Pirow, LK PR
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB <u>Stand der geprüften Unterlagen:</u> - Begründung zum Vorentwurf Stand November 2025 - Satzungskarte - Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung v. 20.03.2025 - Fachbeitrag Artenschutz (AFB), Büro Stadt Land Fluss, Stand 18.12.2024 - Erfassung der Horste, der Brut-, Rast- und Zugvögel und der Fledermäuse sowie eine Amphibien- und Zauneidechsenpotentialabschätzung im Bereich des Planungsraumes Hülsebeck 2023 / 24, Büro V. Günther v. 11.05.2024 - Biotoperfassung Kartierbericht, Büro ECO-CERT v. 10.10.2023

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung

1. gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG)
Sind auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans Handlungen i. S. des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des B-Plans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG). Ein entsprechender Antrag ist beim LfU, Referat N1 zu stellen.
Von den Verboten des Abs. 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).
Sind die Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar, bedarf es einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.
2. Naturdenkmale (§ 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Verordnungstext)
Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.
Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.
3. geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Verordnungstext)
Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.
Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.
- Allee (§ 17 Abs. 1 BbgNatSchAG)
Konflikte mit den Verboten sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.
Über eine erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG wird im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.
4. Baumschutzverordnung des Landkreises Prignitz (BaumSchV-PR)
Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.
Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.
5. besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
Die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2

Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Planes ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage.

Erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in der Regel im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 als zuständiger Behörde für den besonderen Artenschutz erteilt. Wenn für geplante Vorhaben keine Baugenehmigungen erforderlich sind (baugenehmigungsfreie Vorhaben z. B. Erschließungswege), so sind auftretende artenschutzrechtliche Konflikte bereits abschließend im B-Plan zu lösen, einschließlich der Beantragung einer ggf. erforderlichen Ausnahmegenehmigung beim LfU vor Beginn der Baumaßnahme.

Bei der Ausweisung von Sondergebieten Windenergienutzung in Brandenburg sind die Anforderungen zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 ff. BNatSchG im erforderlichen Maß berücksichtigen. Dazu ist der Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW- Erlass) inklusive neugefasster tierökologischer Abstandskriterien mit Stand vom 25. Juli 2023 zu beachten.

Besteht das Erfordernis in die Ausnahmelage hineinzuplanen, so sind die Regelungen und Voraussetzungen des § 45b Abs. 8 BNatSchG zu beachten. Diese gelten sowohl für kollisionsgefährdete Brutvogelarten der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG sowie für darüber hinaus vom Vorhaben betroffene Arten.

Auch wenn der Betrieb von Windenergieanlagen gem. § 45b Abs. 8 Abs. 1 BNatSchG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, ist im Rahmen der nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführenden Abwägung das Gewicht der für die Planung streitenden Gemeinwohlbelange auf der Grundlage der Gegebenheiten des Einzelfalls nachvollziehbar zu bewerten und mit den gegenläufigen Belangen des Artenschutzes abzuwiegen. Auch ein überragendes öffentliches Interesse kann so im Einzelfall durch besonders gewichtige artenschutzrechtliche Belange überwunden werden.

Beim Nachweis, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen einer Art nicht verschlechtert, sind entsprechend § 45b Abs. 8 Nr. 4 und 5 die Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der betreffenden lokalen Population sowie der übergeordneten Populationsebene (Bundesland Brandenburg) zu betrachten und ggf. kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) vorzusehen. Erweist sich der Erhaltungszustand der unmittelbar betroffenen lokalen Population als gewahrt oder günstig, so gilt dies grundsätzlich auch für die Populationen auf übergeordneter Ebene.

6. Landschaftsschutzgebiet

Nach § 26 Abs. 3 BNatSchG i.V. mit § 2 Nr. 1 und § 5 Windflächenbedarfsgesetz ist vorliegend die Errichtung von WEA in LSG freigestellt. Es bedarf danach auch keiner Befreiung / Ausnahme oder der Durchführung eines Zustimmungsverfahrens des MLEUV.

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

1. Biotoptypenkartierung nach Biotopkartierung Brandenburg Mai 2025 gemäß Kartierintensität C, Der Kartierzeitraum muss in der Vegetationsperiode und innerhalb dieser so liegen, dass die für die Planung wichtigen Biotoptypen sicher bestimmt und differenziert werden können. Bestandsdarstellung und –bewertung in Text und Karte (graphische Darstellung, wenn möglich im Maßstab der Satzungskarte)

Kennzeichnung gesetzlich geschützter Biotope, Angabe zur (Teil)Flächengröße und Ausprägung geschützter Biotope

Werden im Geltungsbereich Biotoptypen nachgewiesen, die gemäß Kartieranleitung nur in bestimmten Ausbildungen den geschützten Biotopen zuzuordnen sind, bedarf es im Umweltbericht einer nachvollziehbaren fachgutachtlichen Einschätzung zum Schutzstatus der betreffenden (Teil)Fläche. Die Beurteilung ist auf Grundlage der Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 sowie den Vorgaben der Biotopkartierung Brandenburg vorzunehmen.

Es liegt eine Biotopkartierung aus dem Jahr 2023 vor die generell herangezogen werden kann.

Zu ergänzen ist eine Biotopbeschreibung für den Bereich vom Pirower Weg bis zur L104 inkl. Kennzeichnung gesetzlich geschützter Biotope, hier insbesondere für den Bereich der nach Aussage des AFB Abb. 3 geplanten Grabenquerung. Da Gräben (0113XXX) in speziellen Ausprägungen gesetzlich geschützt sind, bedarf es einer fachgutachterlichen Einschätzung zur Zuordnung für die einzelnen Abschnitte des Schlatbaches. Da in den vorgelegten Unterlagen unterschiedliche Darstellungen der Zuwegungen gemacht werden, ist nicht klar, inwieweit der Schlatbach tatsächlich gequert werden soll.

Bedingt die Planung eine Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Biotoptyp
- Vorhaben + Begründung der Erforderlichkeit => Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
- geprüfte Alternativen
- Möglichkeit des Ausgleichs; Darstellung geplanter Ausgleichsmaßnahmen

Es sind Maßnahmen vorzuhalten, die auf die Entwicklung / Verbesserung des betroffenen Biototyps abzielen. Die Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigung ist auf Grundlage des Wiederherstellungszeitraums und der Lage der Kompensationsfläche zur Eingriffsfläche

zu beurteilen.

- bei Nichtausgleichbarkeit Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Darstellung geplanter Ersatzmaßnahmen

2. Bedingt die Planung eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Verortung in einer Karte
- Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
- geprüfte Alternativen
- Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen

3. Bedingt die Planung eine Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Verortung in einer Karte
- Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
- geprüfte Alternativen
- Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen

Bedingt die Planung die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung einer Allee, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Verortung in einer Karte
- Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
- geprüfte Alternativen
- Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen
- Ausführungen zu Art, Umfang und Standort geplanter Ersatzpflanzungen

Nach vorliegenden Informationen gehe ich von der Fällung von Einzelbäumen im Bereich einer vorhandenen Allee im Vorhabenbereich aus.

4. Ist aufgrund der Planung die Fällung von Bäumen / Hecken, die unter den Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung fallen, unvermeidbar, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Verortung in einer Karte
 - Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
- | | |
|-------------|---|
| Einzelbäume | Angaben zu Baumart, Stammumfang, Vitalität + Foto |
| Hecken | Zusammensetzung des betroffenen Bestandes; bei anteiligem Verlust prozentualer Anteil am Gesamtbestand + Foto |

Ersatzbäume	Angaben zu Baumart, Pflanzzeitpunkt, time-lag
-------------	---

- geprüfte Alternativen
- Ausführungen zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen
- Ausführungen zu Art, Umfang und Standort geplanter Ersatzpflanzungen

Nach vorliegenden Informationen gehe ich von einer Beseitigung von Heckenstrukturen und der Fällung von Einzelbäumen im Vorhabenbereich aus.

5. besonderer Artenschutz

Im Umweltbericht muss sich die Gemeinde mit der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auseinandersetzen. Weiterhin hat die Gemeinde vorausschauend zu prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 25.08.1997, Az. 4 NB 12.97).

Vorliegende aktuelle Daten können genutzt werden. Als aktuell werden Datenbestände in der Regel dann eingestuft, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als 5 Jahre zurückliegen und nach der Erfassung keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind. Daten, die älter als 5 Jahre sind, müssen auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden (Gassner / Winkelbrandt, UVP, C.F. Müller Verlag 2010).

Bei bestimmten Arten wie z.B. dem Rotmilan sind allerdings nur zeitnah erhobene Daten zu Grunde zu legen, d.h. diese dürfen grundsätzlich nicht älter als drei Jahre sein. Dies betrifft in der Regel die Horsterfassung. Maßgeblich ist dabei der Zeitraum zwischen der Erhebung im Gelände und der Entscheidung über den Genehmigungsantrag.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20.07.2022 wurden neue bundesweit geltende rechtliche Regelungen zur Beurteilung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Rahmen von Verfahren zur Planung und Zulassung von WEA festgelegt (neuer § 45 b-d BNatSchG). Zur Anwendung der bundesgesetzlichen Regelungen wurde vom MLUK der „Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass)“

(<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/arten-und-biotopschutz/agw-erlass/>; Stand: 1. Fortschreibung 25. Juli 2023) herausgegeben. Der Erlass umfasst auch Anforderungen an avifaunistische Bestandserfassungen (Anlage 2) und den Umgang mit Fledermäusen (Anlage 3). Der Erlass ersetzt den bisherigen sogenannten „Windkrafteerlass“ von 2011 (Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 01.01.2011).

Zur Beurteilung des Vorliegens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) erachte ich (aufgrund der Habitat-Ausstattung) die Erfassung / Behandlung folgender Arten / Artengruppen im Planverfahren für erforderlich:

- Avifauna
- Fledermäuse
- Reptilien
- Amphibien

Es sind für vorliegendes Verfahren Untersuchungen gemäß den im Folgenden genannten Anforderungen erforderlich:

Avifauna

Der erforderliche Untersuchungsrahmen ist in Anlage 2 (Vögel) und Anlage 3 (Fledermäuse) des AGW-Erlasses detailliert beschrieben.

Es wurde eine entsprechende Erfassung der Brutvögel und der Zug- und Rastvögel vorgelegt und durch N1 ohne größere Beanstandungen geprüft. Zu ergänzen ist:

Baumkonkrete Erfassung in Rodungsbereichen / bei Einzelbaumfällung

Alle zu fällenden Gehölze sind auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln (und Quartierpotenzial für Fledermäuse in Höhlen u. a. Quartieren wie Stammrissen) zu untersuchen. Die Ergebnisse sind baumkonkret in Text, Karte und Foto darzustellen. Es sind Aussagen zur aktuellen Besiedlung und zum Habitatpotenzial im Hinblick auf Höhlen und Horste / Nester zu treffen. In Bezug auf Fledermäuse gilt dies auch für Risse, Spalten usw. Die Bäume sind ebenfalls auf das Vorkommen von xylobionten Käfern zu untersuchen.

Sollen Gehölze in erheblichem Umfang im Starkastbereich beschnitten werden, sind ebenfalls Untersuchungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorzunehmen.

Vorkommen von Arten nach § 45b BNatSchG und AGW-Erlass Anlage 1

Eine vertiefte inhaltliche Prüfung erfolgt zwar erst im Rahmen der TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, vorab äußere ich mich jedoch zumindest zu den Brutplätzen der AGW-relevanten Arten aus den genannten Horsterfassungen und zu weiteren relevanten Horsten (jedoch nicht abschließend).

Im Ergebnis der vorliegenden Erfassungen aus 2023 und 2024 befindet sich der Geltungsbereich des BP teilweise im zentralen Prüfbereich eines Rotmilan-Brutplatzes und eines Weißstorch-Brutplatzes in Hülsebeck.

Weiterhin befindet sich nach den vorliegenden Daten der Geltungsbereich des BP teilweise im erweiterten Prüfbereich mehrerer Rotmilan-Brutplätze, eines Baumfalkenbrutplatzes mit Brutverdacht, eines Schwarzmilanbrutplatzes und zweier Weißstorchnester.

Art / Abstandsbereiche	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich
Rotmilan		x	x
Schwarzmilan			x
Weißstorch		x	x
Baumfalke			X (Brutverdacht)

Im Nahbereich ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht (vgl. § 45b Abs. 2 BNatSchG).

Im zentralen Prüfbereich ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare in der Regel signifikant erhöht, es sei denn, dies kann mit einer Habitatpotenzialanalyse widerlegt werden oder mit fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden (vgl. § 45b Abs. 3 BNatSchG).

Hinweise zur Habitatpotentialanalyse:

Bisher liegt die Rechtsverordnung „Anforderungen an die Habitatpotenzialanalyse“ (§ 54 Abs. 10 c

BNatSchG) noch nicht vor. Bis diese vorliegt, empfehle ich nach den folgenden Anforderungen vorzugehen (s.u.). Diese ähneln den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) für eine Habitatpotenzialanalyse. Allerdings gilt ein reduzierter Umfang, da sie sich auf Nahrungsflächen und Flugkorridore dorthin beschränken.

Untersuchungs-/ Darstellungsraum: Nahbereich sowie beide Prüfbereiche, ggf. angrenzende Flächen. Es erfolgen in diesem Schritt in der Regel keine Erfassungen vor Ort, vorhandene Erkenntnisse sollen selbstverständlich berücksichtigt werden. Für jeden betroffenen Brutplatz ist dazu nach Auswertung von Biotopkartierungen/ Luftbildern/ Feldblockkataster/ faunistischer Kartierung in Text und Karten Folgendes darzustellen:

- artspezifisch regelmäßig nutzbare Nahrungsflächen,
- potenzielle und nachgewiesene Flugwege,
- vorhandene und geplante WEA,
- ggf. vorhandene (Einzel-)Beobachtungen aus vorliegenden Untersuchungen.

Die Analyse muss die unterschiedlichen Ansprüche der Arten beachten. So sind z.B. beim Rotmilan

- regelmäßig nutzbare Nahrungsflächen (z.B. Grünland, Brachen, Ortsrandbereiche, Randstrukturen, inkl. Waldränder, Straßen, Deponien),
- sonstige Nahrungsflächen (z.B. Acker),
- nicht nutzbare Flächen (ggf. ausgedehnte geschlossene Waldbereiche) darzustellen.

Im erweiterten Prüfbereich ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlagen ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktioneller Beziehungen deutlich erhöht und kann nicht mit fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden (vgl. § 45b Abs. 4 BNatSchG).

Der Horst eines Mäusebussards befindet sich nahe der Sondergebietsfläche SO1.

Es sind geeignete Schutz- bzw. Minderungsmaßnahmen im weiteren Planverlauf hinsichtlich der Kriterien Geeignetheit, Verhältnismäßigkeit und Verfügbarkeit bereits auf BP-Ebene vertieft zu prüfen und zu konkretisieren bzw. festzulegen und im Umweltbericht darzustellen

Fledermäuse

Hinweise/Empfehlungen zu AGW-Erlass, Anlage 3 (Fledermäuse)

Punkt 2.4.2 (Gondelerfassung an Bestandsanlagen)

Mit zweijährigen Gondelerfassungen an Bestandsanlagen können grundsätzlich standortangepasste Abschaltzeiten mit der Inbetriebnahme der neu zu errichteten WEA angeordnet werden. Voraussetzung sind vergleichbare Habitatstrukturen und eine Entfernung von weniger als 500 m zum Vorhabenstandort.

Es wird empfohlen, mindestens ein Untersuchungsjahr nach der Inbetriebnahme durchzuführen. So fließen die neuen Standortparameter in die Berechnungen besser ein. Dazu zählen die Besonderheiten des konkreten Anlagentyps.

Die Ergebnisse des ersten Untersuchungsjahres können für die Festlegung der pauschalen Abschaltparameter im ersten Betriebsjahr genutzt werden.

Punkt 4.3 (Ermittlung von FuR im Eingriffsbereich und Bewertung des Schädigungsverbots)

Bei Gehölzfällungen sind die betroffenen Gehölze auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zu untersuchen. Dabei ist insbesondere auf die Prüfschritte 1. bis 7. zu verweisen. Eine Verschiebung der Untersuchung auf einen Zeitpunkt nach Genehmigung und vor Baubeginn ist nicht möglich.

Auf Grundlage der Erfassung sind ggf. Maßnahmen abzuleiten.

Nach den vorliegenden Informationen befinden sich bis auf die SO 4 alle geplanten Anlagenstandorte in einem Funktionsraum besonderer Bedeutung entsprechend AGW-Erlass, Anlage 3 Punkt 4.2.

Reptilien

Zur Einschätzung, inwieweit das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen kann und zur konkreten Ableitung von Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen ist eine Reptilienerfassung in allen Bereichen notwendig, die nach der vorgenommenen Potentialabschätzung als möglicher Zauneidechsenlebensraum eingestuft werden und von der vorliegenden Planung (Sondergebietsflächen und soweit bekannt Zuwegungen jeweils beidseits zuzüglich 50 m) betroffen sind. Zudem sind auch die geplanten dauerhaften und temporären Zuwegungen (Begründung Abb. 4) einzubeziehen die m.E. nicht vollständig von der Grenze des Untersuchungsraumes für die Potentialabschätzung umfasst werden.

Die Erfassung ist nach folgenden fachlichen Methodenstandards durchzuführen:

Fachgutachterliche Ermittlung und Darstellung (in Text und Karte) aller potenziell als Lebensraum geeigneten Flächen im Eingriffsbereich sowie Bestandserfassungen auf allen potenziell geeigneten Flächen (liegt bis auf einen Teil der geplanten Zuwegungen vor). Auf eine Erfassung kann verzichtet werden, wenn aufgrund der Habitatbedingungen ein Vorkommen nachvollziehbar (Fotos) gutachterlich ausgeschlossen und begründet werden kann.

- Erfassung von Jahreslebensräumen und Habitatstrukturen (z.B. potenzielle Fortpflanzungsstätten und Sonnen- / Überwinterungsplätze, Nahrungsflächen).
Erfassung der Zauneidechsen mit mindestens 6 Begehungen im Aktivitätszeitraum zwischen April und 20. September. Auf strukturarmen Flächen bis 1 ha Erfassung mit mindestens 4 Begehungen.
Mindestens 3 Termine sollten zwischen Mitte April und Mitte Juni liegen. Wenn nur kleine Zauneidechsenbestände zu erwarten sind, sind Begehungen im Spätsommer besonders wichtig (Erfassung von Schlüpflingen). Sämtliche Teilhabitate und geeigneten Strukturen des UG müssen mindestens 1x pro Termin kontrolliert werden. Zwischen den Erfassungsterminen ist ein Mindestabstand von 4 Tagen einzuhalten.
- Erfassungen nur bei günstigen Witterungsverhältnissen und außerhalb von Hitzeperioden. Bis etwa 15-20°C ist eine gute Besonnung, bei höheren Temperaturen dagegen eine stärkere Bewölkung vorteilhaft. Ebenfalls günstig sind die ersten warmen Stunden nach einer Kälte-

/Regenperiode.

- Angabe der Erfassungszeiten und Witterungsverhältnisse.
- Beschreibung und Bewertung der auf der Eingriffsfläche erfassten Habitatstrukturen; Fotos sind beizufügen.
- Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sowie Vernetzung mit benachbarten Habitaten sind in aussagefähigen Karten (bei B-Plänen Maßstab der Satzungskarte oder detaillierter) darzustellen.
- Fachgutachterliche Einschätzung und Begründung der Populationsgröße; aufgrund der starken Populationsschwankungen bei Reptilien ist dabei das Habitatpotenzial einzubeziehen.

Amphibien

Zur Einschätzung, inwieweit das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen kann und zur konkreten Ableitung von Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen ist eine Amphibienerfassung in den Bereichen, die nach der vorgenommenen Potentialabschätzung als möglicher Amphibienlebensraum eingestuft werden und von der Planung betroffenen sind (SO-Flächen und soweit bekannt Zuwegungen jeweils beidseits zuzüglich 50 m), gemäß folgender Mindestanforderungen erforderlich:

Erfassung geeigneter Laichgewässer.

- Mindestens 5 Begehungen in Abhängigkeit von Laichzeit und Witterung im Zeitraum März–Juli; artspezifisch Tag-, Dämmerungs- und Nachtbegehungen kombinieren.
- Verhören, Sichtnachweise, Zählung von Laich im zeitigen Frühjahr und Überprüfung einige Wochen später; Keschern und Ausbringen von Reusen nur im Bedarfsfall, z.B. bei der Erfassung von Molchen, bei Nacht Auszählung durch Ableuchten der Gewässer (unter Berücksichtigung sensibler Habitatstrukturen, z.B. Brutrevieren).
- Fachgutachterliche Einschätzung der Populationsgröße/n.
- Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sind in aussagefähigen Karten (Maßstab 1:1.000 oder detaillierter) darzustellen.

Gutachten Bestandserfassung

Alle Gutachten sind den Planunterlagen beizufügen.

Alle Geländeuntersuchungen sind von erfahrenen, namentlich zu nennenden Kartierer*innen zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten sowie bei geeigneten Witterungsbedingungen durchzuführen. In den Gutachten ist die Untersuchungsmethodik für jede Untersuchungsform differenziert in Text und Karte mit Angaben zu konkreten Terminen, Zeitdauer, Witterungsbedingungen, Erfassern/innen darzustellen.

Hinweis zu externen Kompensationsmaßnahmen

Sollten Kompensationsmaßnahmen z.B. im Rahmen von Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen geplant werden, sind artenschutzrechtliche Belange zu beachten. Betroffen sein können Gebäudebrüter, Fledermäuse und ggf. auch Amphibien und Reptilien.

Zu einem möglichen Vorkommen bedarf es konkreter Aussagen, bei entsprechendem Habitatpotenzial ggf. auch eine Kartierung. Maßnahmen können sich ableiten.

Die Unterlagen wären dann entsprechend zu ergänzen / zu überarbeiten.

--

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

--

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

--

4. Weitergehende Hinweise

☐

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

--

☒

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Hinweis:

Im LfU ist ein Genehmigungsantrag für die in Rede stehenden 8 WEA anhängig, welcher durch N1 bereits erstmalig geprüft wurde (Stellungnahme N1 vom 09.07.2025). Die vorgelegten Unterlagen sind in Teilen identisch. Die Beurteilung erfolgte als Außenbereichsvorhaben. Somit wird das gleiche Vorhaben gegenwärtig insbesondere in Bezug auf die Eingriffsregelung nach unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen beurteilt, was einen erheblichen Mehraufwand für LfU, N1 und Verzögerungen im Genehmigungsverfahren bedeutet.

Vorhabendarstellung in den vorgelegten Unterlagen

In der Begründung zum BP, S. 19 Abb. 4 und im AFB, S. 9 Abb. 3 werden sowohl Bauflächen als auch Zuwegungen unterschiedlich dargestellt.

Der Widerspruch ist auszuräumen.

Natura 2000

Darstellungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches des B-Plans angrenzend an das Vogelschutzgebiet (VSG) „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE2738-421), ist von der Gemeinde als Planaufstellerin eine Vorprüfung zur Verträglichkeit / Verträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB durchzuführen.

Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB sind dafür die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

Als länderspezifische Regelung für Verfahren bei der Zulassung von [...] Plänen findet § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG in der Bauleitplanung Anwendung.

Danach hat die Gemeinde bei der zuständigen Naturschutzbehörde um das Einvernehmen zu ihren Entscheidungen zu ersuchen.

Die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde nach § 4 Abs. 2 BauGB ersetzt die vorgeschriebene Einvernehmensherstellung nicht.

Zur Beteiligung gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG hat die Gemeinde der zuständigen Naturschutzbehörde die Dokumentation ihrer Verträglichkeitsprüfung sowie die der Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegten Unterlagen (Verträglichkeitsuntersuchung + ggf. weitere Unterlagen) zu übergeben. Spätestens zum Zeitpunkt der Abwägung der Gemeinde muss das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegen.

Im Rahmen der Vorprüfung (Screening) ist zu ermitteln, ob das Projekt geeignet ist, das Vogelschutzgebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen (EHZ) erheblich und muss als „Beeinträchtigung des Gebiets als solches“ gewertet werden. Mit dem Ergebnis des Screenings müssen sich alle Zweifel an der Unbedenklichkeit des Projektes offensichtlich und nachvollziehbar ausräumen lassen.

Es sind auch Projekte außerhalb eines Vogelschutzgebietes zu betrachten, wenn sie in das Gebiet hineinwirken können. Als Wirkraum ist im Fall des Vorkommens von Brut- und Zugvogelarten nach § 45 b Anlage 1 BNatSchG und/oder dem AGW-Erlass Anlage 1, die als EHZ des betroffenen Gebietes festgesetzt sind, zumindest der jeweilige Nahbereich sowie zentraler und erweiterter Prüfbereich der Art zu betrachten. Der Betrachtungsradius beträgt daher mindestens 5.000 m. Darüber hinaus gehend ist eine Betrachtung nur in Sonderfällen erforderlich (Kranichschlafplätze > 20.000 Individuen). Ein derartiger Sonderfall liegt hier nicht vor.

Die im Vogelschutzgebiet in Abstand von 5.000 m zum Vorhaben bekannten Vogelarten sind beim LfU abzufragen (per Mail an die zentrale Datenherausgabestelle bei N3: artendaten@lfu.brandenburg.de) und bei der Untersuchung zu berücksichtigen. Die Datenherausgabe erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Die Anforderungen zur Datenabfrage finden sich im Internet: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/naturschutzfachdaten/fachdatenauskunft/auskuenfte-zu-vorkommen-von-arten/>

Urteil EuGH (C-66/23) vom 12.09.2024:

Das o.g. unmittelbar anzuwendende Urteil wirkt sich auf die Verträglichkeitsprüfung des vorliegend betroffenen Vogelschutzgebiets aus, da eine Beschränkung des Artenspektrums auf die Vogelarten nach den Anlagen zu § 15 BbgNatSchAG – so wie es bisher gemacht wurde – nicht richtlinienkonform ist.

Es bestehen aber noch erhebliche Unsicherheiten bei der Interpretation des Urteils und den erforderlichen Konsequenzen. Der Bund und die Bundesländer sind aktuell in intensivem Austausch zum Thema. Eindeutig ist, dass alle in einem Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie zu betrachten sind. Es reicht nicht aus, nur die Arten des Anhangs 1 zu

berücksichtigen, die als maßgebliche Arten in den Anlagen zum BbgNatSchAG genannt sind.
Ich empfehle daher neben den in der Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ benannten Erhaltungszielen (VSG Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz)

<https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/LSG-Agrarlandschaft-Prignitz.pdf>

alle in den aktuellen Standarddatenbögen enthaltenen Vogelarten sowie in den Gebieten nachgewiesenen Arten nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie, die nicht in der Anlage 1 / den Standarddatenbögen enthalten sind, in die Prüfung einzubeziehen.

Eingriffsregelung

Darstellungen zur Eingriffsregelung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a und § 1a Abs. 3 BauGB

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung im Rahmen des B-Planverfahrens abschließend vollumfänglich abzuarbeiten ist.

Eine Ersatzzahlung ist im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 1, 1a BauGB nicht möglich, daher kann diese auf Ebene der Bauleitplanung grundsätzlich nicht festgelegt werden.

Es sind konkrete Kompensationsmaßnahmen für planungsbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Biotope und Landschaftsbild zu entwickeln.

Städtebaulicher Vertrag

Externe Kompensationsmaßnahmen sind über einen Städtebaulichen Vertrag zu sichern.

Rechtliche Sicherung externer Kompensationsmaßnahmen

Für externe Kompensationsmaßnahmen ist neben dem Städtebaulichen Vertrag zudem eine rechtliche Sicherung durch Grundbucheintrag erforderlich (zugunsten der Gemeinde).

Dieses Dokument wurde am 07.01.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Amt Putlitz-Berge, Gemeinde Pirow, Bebauungsplan "Windpark Pirow-Hülsebeck"
Ansprechpartner*in: Referat: Telefon: E-Mail: Aktenzeichen (intern):	TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. N013/26 T21

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
--

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
1. Planungsziel Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Pirow-Hülsebeck“ der Gemeinde Pirow sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 8 Windenergieanlagen (WEA) geschaffen werden. Hierzu sollen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans u. a. acht sonstige Sondergebiete SO1 bis SO8 mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ sowie sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Rotorüberflugsfläche“ festgesetzt werden. Die Gemeinde Pirow verfügt derzeit über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Plangebiet Das Plangebiet befindet sich zwischen den Ortslagen Pirow, Berge, Hülsebeck und Burow auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Südwestlich des Plangebietes befinden sich weitere WEA sowie das in Aufstellung befindliche Vorranggebiet VR-WEN-02 Berge - Pirow. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Fläche von ca. 189 ha umfasst in der Gemarkung Hülsebeck, Flur 4, das Flurstück 77 (tlw.), in der Gemarkung Hülsebeck, Flur 5, die Flurstücke 62 (tlw.), 64/1, 64/2, 65/1, 66, 67, 68, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85 (tlw.), 86 (tlw.), 153, 157, 158, 159, 161, 163, 165 (tlw.), in der Gemarkung Pirow, Flur 2, die Flurstücke 42, 43, 44 (tlw.), 46, 47 (tlw.), 48, 49, 50, 51/2, 51/3, 51/4, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62 (tlw.), 63 (tlw.) sowie in der Gemarkung Pirow, Flur 3, die Flurstücke 18/4, 18/6 (tlw.), 59 (tlw.), 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75 (tlw.), 76, 79, 80, 82, 83, 84, 85, 92/3, 92/5, 94/1 (tlw.). 2. Stellungnahme Der Vorentwurf (Stand November 2025) des Bebauungsplans „Windpark Pirow-Hülsebeck“ der Gemeinde Pirow wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG¹ i. V. m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB geprüft. Danach sind im Rahmen der städtebaulichen Planung Flächen oder Gebiete unterschiedlicher Nutzung einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG	

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist

können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen.

Von den 8 im Plangebiet neu zu errichtenden sowie von den bestehenden Windenergieanlagen westlich/südwestlich des Plangebietes gehen Emissionen insbesondere in Form von Schall und Schattenwurf aus, die geeignet sind, in den angrenzenden schutzwürdigen Gebieten der Ortslagen Pirow, Berge, Hülsebeck und Burow zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu errichtenden 8 WEA wurde durch die Windplan Pirow 2 GmbH & Co. KG beim Landesamt für Umwelt (LfU) mit Datum vom 20.02.2025 ein Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen gestellt (LfU Reg.-Nr.: 012.00.00/25). In diesem Verfahren wurden u. a. die Schallimmissionsprognose² sowie die Schattenwurfprognose³ geprüft. Festzustellen ist, dass die Schallimmissionsprognose, die Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan ist, nicht den Stand (Bericht Nr. M250261-PW-01 vom 16.6.2025) aufweist, der Beurteilungsgrundlage für das laufende Genehmigungsverfahren ist. Die Erkenntnisse des aktuellen Gutachtens (z. B. weiterer IO) sind in den Bebauungsplan einzustellen.

In der vorliegenden gutachterlichen Betrachtung zum Bebauungsplan wurden 3 weitere WEA nicht berücksichtigt, für die ebenfalls Genehmigungsanträge nach § 4 BImSchG (LfU Reg.-Nr. 013.00.00/25 und LfU Reg.-Nr. 014.00.00/25) beim Landesamt für Umwelt vorliegen. Diese sollten ebenfalls in die gutachterliche Bewertung des Bebauungsplans eingestellt werden.

Aus der immissionsschutzrechtlichen Prüfung der 8 WEA im Genehmigungsverfahren mit der Reg.-Nr.: 012.00.00/25, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Pirow-Hülsebeck“ liegen, geht hervor, dass diese geplanten WEA mit Auflagen genehmigungsfähig wären. Das bedeutet, dass der Bebauungsplan formal vollzugsfähig wäre.

Hinweis zum Lärmschutz

Der gutachterlichen Untersuchung zu den Geräuschemissionen (Bericht Nr. M250261-PW-01 vom 16.6.2025) ist zu entnehmen, dass es bereits durch die Vorbelastung der bestehenden Anlagen im Umfeld des Plangebietes zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte um 1-3 dB(A) an den Immissionsorten IO1.2, IO2.1, IO 2.2, IO3, IO4-7, IO13.2, IO13.3, IO15.1-17, IO21.1 und IO21.2 kommt.

Die durch die geplanten 8 WEA hervorgerufenen Zusatzbelastungen unterschreiten den Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 der TA-Lärm⁴ an den Immissionsorten IO1.1 bis IO5, IO13.3, IO14.2,

² Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172-7.2 MW am Standort Pirow und Hülsebeck im Landkreis Prignitz der Windplan Pirow 2 GmbH & Co. KG, Bericht Nr. M250261-PW-01 vom 16.6.2025, GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH Tiergartenstraße 48, 01219 Dresden

³ Schattenwurfprognose für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172-7.2 MW am Standort Pirow und Hülsebeck im Landkreis Prignitz der Windplan Pirow 2 GmbH & Co. KG, Bericht Nr. N240176-02, vom 16.12.2024, GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH Tiergartenstraße 48, 01219 Dresden

⁴ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

IO15.1 und IO18 bis IO21.2 um mindestens 10 dB(A). Damit liegen diese Immissionsorte nach Nr. 2.2 TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der geplanten 8 WEA.

In der Gesamtbelastung werden an den Immissionsorten IO1.1, IO9 bis IO13.1, IO13.4 bis IO14.2 und IO18 bis IO20 die geltenden Immissionsrichtwerte unterschritten oder erreicht. An den Immissionsorten IO1.2, IO4, IO5, IO7 und IO8 überschreitet die Gesamtbelastung aufgrund der Vorbelastung den zulässigen Immissionsrichtwert um 1 dB(A). An den Immissionsorten IO2.1 bis IO3, IO6, IO13.2, IO13.3, IO15.1 bis IO17, IO21.1 und IO21.2 überschreitet die Gesamtbelastung den Immissionsrichtwert um 2 bis 4 dB(A).

Die Gemeinde hat im Rahmen der Bauleitplanung die Möglichkeit, zur Bewältigung von Lärmkonflikten, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festzusetzen.

Aufgrund der Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an den genannten Immissionsorten sollte geprüft werden, ob durch geeignete Festsetzungen, insbesondere zum Schutz des Immissionsortes IO 3 (Berge, Pirower Straße 10), eine weitere Erhöhung des Beurteilungspegels vermieden werden kann.

3. Fazit

Die gutachterlichen Untersuchungen sind zu überarbeiten. Empfohlen wird, geeignete Festsetzungen zum Schutz vor Geräuschimmissionen zu ermitteln, die eine Erhöhung der Beurteilungspegel an den Immissionsorten verhindern, an denen die Immissionsrichtwerte durch die Vorbelastung bereits überschritten werden (z. B. IO 3).

Die Auswirkungen des Bebauungsplans auf die für den Immissionsschutz relevanten Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie Klima und Luft werden im weiteren Verfahren geprüft.

4. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Landesumweltamt ist im weiteren Verfahren zu beteiligen. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB⁵ bitte per E-Mail an: TOEB@LfU.Brandenburg mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 29.01.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

⁵ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

GP Planwerk GmbH

Uhlandstraße 97
10715 Berlin

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.bldam-brandenburg.de

Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /
Braunkohle

Wünsdorf, den 12. Januar 2026

Ihr Zeichen
Mail

Unser Zeichen
GV 2026:007

Bebauungsplan "Windpark Pirow-Hülsebeck", Gemeinde Pirow, Vorentwurf, Stand November 2025
Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

im Bereich des o. g. Vorhabens ist **derzeit ein Bodendenkmal** im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage).¹

BD i. B. 111983 – Wüstung deutsches Mittelalter

Bodendenkmale:

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige **denkmalschutzbehördliche Erlaubnis** bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige **fachgerechte Bergung und Dokumentation** nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenk-

¹ Datenschutz und Datennutzungshinweis: Bodendenkmale (BD) können sowohl mit der Flächendarstellung als auch der ID-Nr. veröffentlicht werden, ein mittig eingefügtes Symbol = „BD“ ist hierbei hilfreich. Bodendenkmale in Bearbeitung (BD i. B.) dürfen nur ohne Flächendarstellung mit einem mittig eingefügten Symbol = „BD i. B.“ oder der Denkmal-ID-Nr. veröffentlicht werden, da es sich bei diesen Denkmalen um noch nicht – im Sinne des BbgDSchG § 3 – flurstückscharf abgegrenzte Flächen bzw. Eintragungen handelt.

malen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser **kostenpflichtig**. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

Im gesamten Geltungsbereich besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die **begründete Vermutung**, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

- 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen.
- 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.
- 3.) In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken.
- 4.) In einigen Bereichen deuten Fundplätze und Bodenfunde bereits auf das Vorhandensein weiterer Bodendenkmale hin.

Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 (1) und 16 (5) sowie BauGB § 2 (4) einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die **Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger** erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Allgemein:

Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich – auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen – noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß BbgDSchG § 11 (1) und (3) sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (BbgDSchG § 7 <3>).

Die vorstehenden Ausführungen korrigieren die Aussagen der vorgelegten Fassung des Bebauungsplanes (Stand November 2025). Die hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege sind in hinreichender Form (Text, Planunterlage) abzubilden. Ferner sind der Veranlasser bzw. die bauausführenden Firmen über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

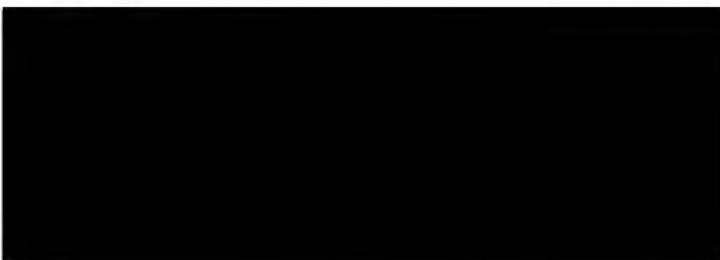
Hinweise:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

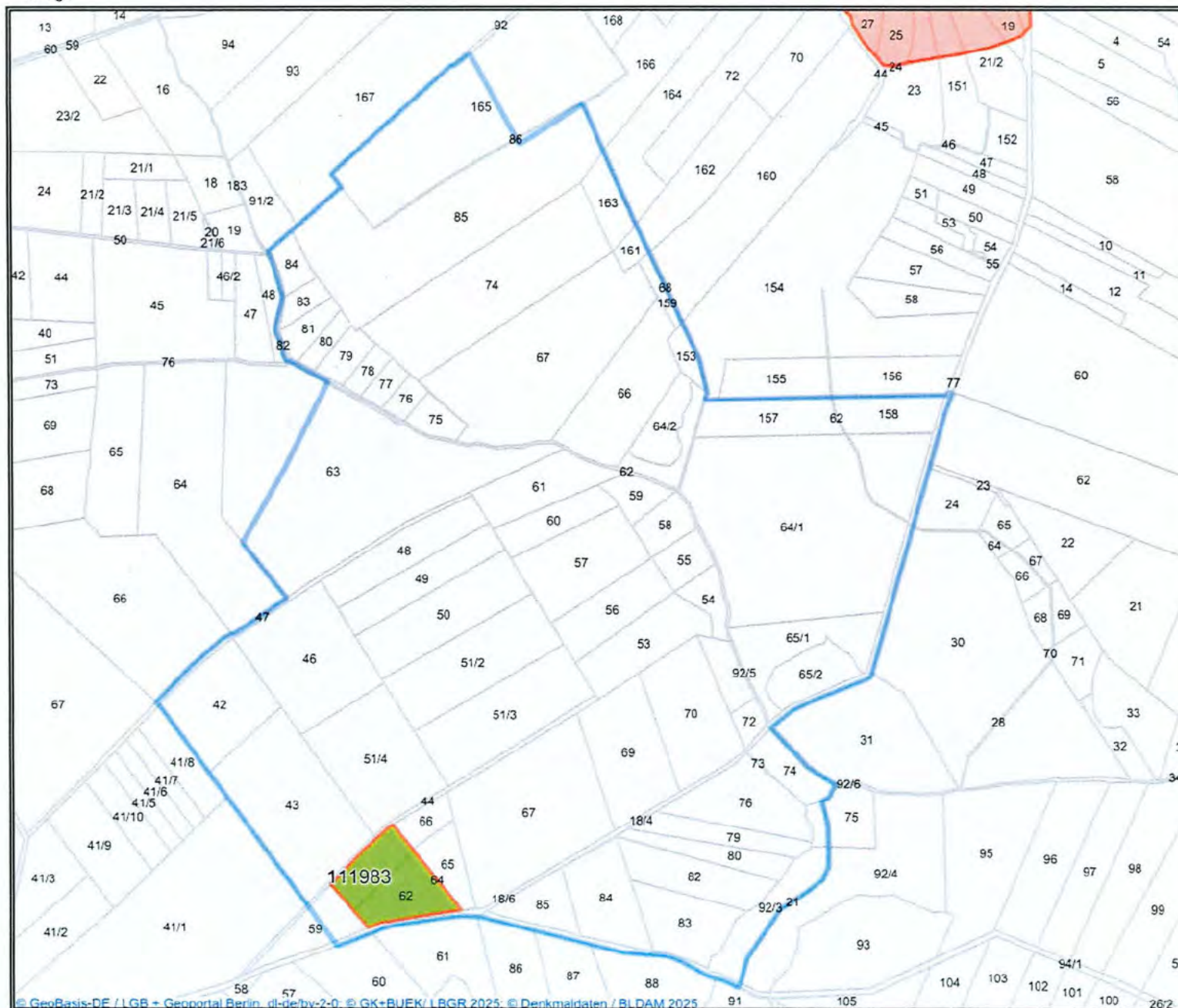
Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Kopie an - Ldkr. Prignitz / Untere Denkmalschutzbehörde

Anlage



06.01.2026



Maßstab 1:12000

0 120 240 360 480 m

Brandenburgisches Landesamt für
Denkmalpflege und Archäologisches
Landesmuseum
Abt. Bodendenkmalpflege

GV 2026:007

Legende



Ihre Planung



Bodendenkmal



Bodendenkmal in Bearbeitung

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
Denkmaldaten: © BLDAM 2025

Nur für den internen Gebrauch. Die Vervielfältigung, Umarbeitung und Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung des BLDAM erlaubt.



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

GP Planwerk GmbH
Uhlandstraße 97
10715 Berlin

Internet: lbgr.brandenburg.de
Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 19. Januar 2026

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan "Windpark Pirow-Hülsebeck", Gemeinde Pirow

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 19. Dezember 2025

Anhörungsfrist: 29. Januar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

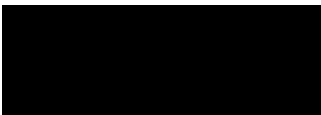
Hinweise:

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen.

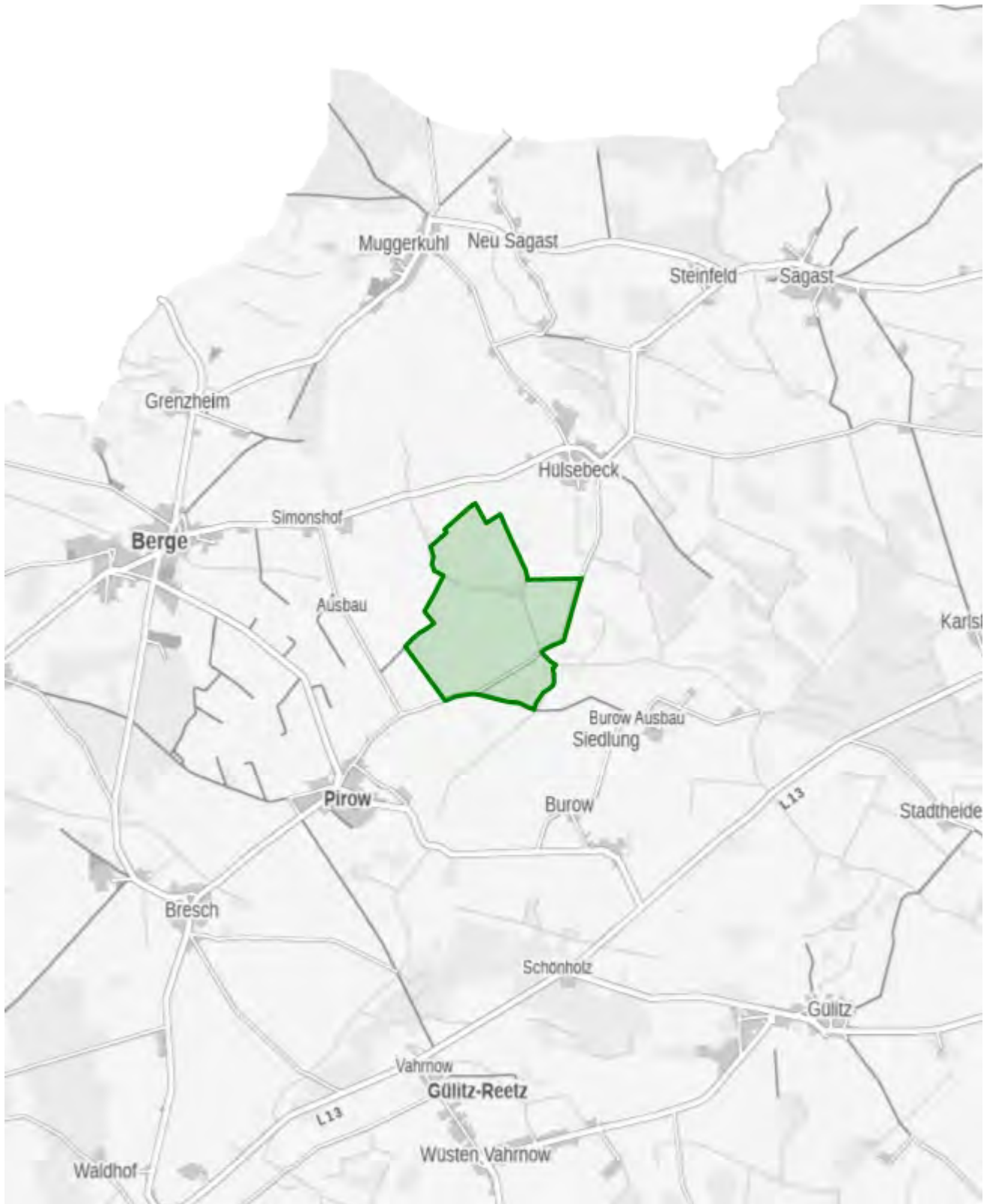
Dieses Format ist gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) auf der Grundlage des Beschlusses vom 5. Oktober 2017 des IT-Planungsrates verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Bis zur flächendeckenden Verfügbarkeit besteht die Möglichkeit, die Planungs- und Maßnahmenflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS-Standard shape EPSG – Code 25833 (ETRS 89 / UTM Zone 33) zu übersenden.

Bei Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange ist zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



**[TOEB] 74.21.55-14-339 B-Plan Windpark Pirow-Hülsebeck,
Gemeinde Pirow
74.21.55-14-339**



Maßstab 1:50000

Stand: Januar 2026

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

GP Planwerk GmbH
Uhlandstr. 97
10715 Berlin

2153/2025

Tel: 0331/201 55-56

Ihr Zeichen:

Potsdam, 27.01.2026

per email: [REDACTED]

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Antrag Bebauungsplan „Windpark Pirow-Hülsebeck“

Sehr geehrter [REDACTED]

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Grundsätzlich befürworten die Verbände den Ausbau der erneuerbaren Energie, um die nationalen und internationalen klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen und die Energiewende erfolgreich und zeitnah umzusetzen. Allerdings sind die naturschutzfachlichen Belange hinreichend zu beachten.

Die Einrichtung von Windkraftanlagen soll in Vorranggebieten für die Windnutzung erfolgen um die räumliche Bündelung von Eingriffen in Landschaftsräume und das Landschaftsbild zu fördern. Bei dem beplanten Gebiet des „Windpark Pirow-Hülsebeck“ ist kein solches Gebiet ausgewiesen. Weiterhin überschneidet sich eines der Baugebiete (SO 3) mit dem Vogelschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“. Daher ist das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen.

Im Planungsgebiet befinden sich einige schützenswerte Biotop. So muss die Notwendigkeit zur Querung der vorhandenen Alleenstrukturen geprüft werden und ggf. alternative Zugangswege ausgewiesen werden. Außerdem sind die möglichen Einflussnahmen der Windkraftanlagen auf die im Planbereich vorhandenen Feldsölle und Waldstücke, insbesondere auf den gesetzlich geschützten Traubenkrischen-Eschenwald im Zuge der Umweltprüfung darzustellen.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Amt Putlitz-Berge
Zur Burghofwiese 2
16949 Putlitz

Vorab per Fax an 033981 – 80671 am 11.02.2026

Vorab per E-Mail an bauleitplanung@amtputlitz-berge.de am 11.02.2026

Persönlicher Briefeinwurf durch [REDACTED] am 12.02.2026 morgens

Persönliche Abgabe durch [REDACTED] am 12.02.2026

Einwendung gegen das geplante Vorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich Hülsebeck / Gemeinde Pirow

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Miteigentümerin des Grundstücks [REDACTED] im Ortsteil Hülsebeck erhebe ich hiermit fristgerecht Einwand gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in unserer unmittelbaren Wohnumgebung.

Ich schließe mich den sachlichen Bedenken [REDACTED] an, möchte jedoch insbesondere folgende Punkte aus meiner Sicht geltend machen:

1. Entwertung unseres Lebensraums und der Altersvorsorge Wir haben erhebliche finanzielle Mittel im sechststelligen Bereich in die Sanierung unseres Zuhauses investiert, um uns hier eine lebenswerte Basis für das Alter zu schaffen. Die geplante industrielle Überprägung durch die Windkraftanlagen entwertet nicht nur unsere Immobilie drastisch, sondern zerstört damit auch die Planung für unsere private Altersvorsorge. Ein Verkauf des Hauses ohne massive Verluste wäre nach Errichtung der Anlagen faktisch unmöglich.

2. Akustische Belastung und Verlust der Wohnqualität Bereits heute ist die Geräuschemission der bestehenden Anlagen Richtung Berge bei entsprechender Wetterlage in unserem Garten und im Haus deutlich wahrnehmbar. Eine zusätzliche Errichtung von Anlagen in Richtung Hülsebeck führt zu einer akustischen Belastung aus einer weiteren Himmelsrichtung. Diese kumulative Lärmsteigerung ist für uns als Anwohner unzumutbar.

3. Schutz der Gesundheit (Vorsorgeprinzip Infraschall) Als jemand, der großen Wert auf eine gesunde Lebensweise und Stressprävention legt, bereitet mir die potenzielle Belastung durch Infraschall große Sorge. Die bloße Behauptung, gesundheitliche Folgen seien „unwahrscheinlich“, reicht als Schutzmaßnahme nicht aus. Ich beanspruche für mich und meine Familie das Recht auf körperliche Unversehrtheit und fordere die konsequente Einhaltung des Vorsorgeprinzips an unserem Wohnort.

4. Verlust des Landschaftsbildes und demografische Sorge Bisher bot unser Grundstück eine freie, unverbauete Sicht in Richtung Hülsebeck. Diese letzte freie Sichtachse wird durch das Vorhaben zerstört. Ich sehe darin eine massive Verschandelung unserer Heimat, die Hülsebeck

für junge Familien und Zuzügler unattraktiv macht. Wir riskieren eine weitere Überalterung des Dorfes und den Wegfall wichtiger Infrastrukturen. (Stichwort Ärztemangel)

5. Umweltbelastung durch Mikroplastik im Landschaftsschutzgebiet Die Standorte S03 und S08 liegen in einem Landschaftsschutzgebiet. Der durch Erosion bedingte Abrieb von Mikroplastik an den Rotorblättern stellt eine dauerhafte stoffliche Belastung für Boden und Umwelt dar, die in einem solchen Schutzgebiet unter keinen Umständen toleriert werden darf.

6. Kritik am Entscheidungsprozess Ich empfinde die fehlende Kommunikation seitens der Gemeinde als zutiefst bürgerfern. Dass bei der Abstimmung zahlreiche Vertreter wegen Befangenheit aussetzen mussten, hinterlässt den Eindruck, dass hier Partikularinteressen Einzelner über das Wohl und den Willen der betroffenen Anwohner gestellt werden.

Ich fordere Sie auf, meine persönlichen Einwände in der Abwägung zu berücksichtigen und mir den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen.



Pirow 11.02.2026

Amt Putlitz-Berge

Zur Burghofwiese 2
16949 Putlitz

Vorab per Fax an 033981 – 80671 am 11.02.2026

Vorab per E-Mail an bauleitplanung@amtputlitz-berge.de am 11.02.2026

Persönlicher Briefeinwurf (unter Zeugen) am 12.02.2026 morgens

Persönliche Abgabe durch [REDACTED] am 12.02.2026

Betrifft: Einwendung gegen den Windpark Pirow - Hülsebeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

als direkter Anwohner des Ortsteils Hülsebeck [REDACTED] nehme ich zur geplanten Errichtung von Windkraftanlagen in der unmittelbaren Umgebung Stellung.

Ich erhebe hiermit fristgerecht Einwand gegen das Vorhaben und begründe dies wie folgt:

1. massiver Wertverlust der Immobilie und Gefährdung meiner Altersvorsorge

Ich habe mein Wohneigentum mit einem hohen sechststelligen Betrag aufwendig im Innenbereich saniert; weitere energetische Außensanierungen sind fest geplant.

Die Errichtung der Anlagen führt zu einem signifikanten Wertverlust meiner Immobilie. Da dieses Objekt meine zentrale private Altersvorsorge darstellt, entzieht mir die Entwertung des Standortes die wirtschaftliche Grundlage für meinen Lebensabend.

2. kumulative Lärmbelastung

Bereits heute sind die bestehenden Windkraftanlagen in Richtung Berge – je nach Windrichtung – in meinem Vorgarten und bei geöffnetem Fenster deutlich hörbar. Durch die geplanten Anlagen um Hülsebeck entsteht eine akustische „Umzingelung“. Die Addition der Schallquellen führt zu einer unzumutbaren Dauerbelastung, die über die Summe der Einzelwerte hinausgeht.

3. ungeklärte Risiken durch Infraschall und Vorsorgeprinzip

Gängige Studien stufen gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall oft lediglich als „unwahrscheinlich“ ein. Diese bloße Wahrscheinlichkeit ist für mich als Anwohner nicht akzeptabel. Ich führe privat einen bewussten, gesunden Lebensstil und investiere viel Zeit und Mittel in Stressvermeidung und Gesundheit. Es ist ein unzumutbarer Widerspruch, dass ich an meinem privaten Rückzugsort einem potenziellen Stressfaktor und Gesundheitsrisiko ausgesetzt werde, dessen Unbedenklichkeit nicht zweifelsfrei garantiert ist. Ich fordere hier die strikte Anwendung des Vorsorgeprinzips.

Wenn der Staat oder ein Projektträger in meine Gesundheit eingreift, muss die Unbedenklichkeit nicht nur „wahrscheinlich“ sein, sondern sichergestellt werden.

4. optische Überprägung und Verlust der letzten freien Sichtachsen

Bisher ist die visuelle Belastung durch Windkraftanlagen an meinem Zuhause, auf die Richtung Berge begrenzt; in Richtung Hülsebeck war die Sicht bislang frei. Durch die geplanten Anlagen wird nun auch diese letzte freie Sichtrichtung technisch überprägt. Dies führt dazu, dass man künftig in jede relevante Himmelsrichtung ausschließlich auf Windräder blickt. Hätten diese Anlagen bereits vor meinem Hauskauf bestanden, hätte ich diesen Kauf niemals getätigt. Dieser massive Eingriff in das Landschaftsbild schreckt nicht nur mich, sondern auch weitere potenzielle Zuzügler ab, was die fortschreitende Überalterung der Region weiter erhöht und die soziale Infrastruktur (z. B. Ärzteversorgung) langfristig massiv gefährdet.

5. Standortwahl in Landschaftsschutzgebieten (S03 und S08) & Mikroplastik-Erosion

Die Standorte S03 und S08 befinden sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Neben der optischen Beeinträchtigung verweise ich auf die stoffliche Belastung: Durch Erosion an den Rotorblättern werden jährlich erhebliche Mengen Mikroplastik direkt in die Umwelt abgegeben. Ein solcher Eintrag von Verbundstoffen ist mit den Schutzziele eines Landschaftsschutzgebietes unvereinbar.

6. mangelnde Bürgerbeteiligung und Zweifel an der Neutralität des Verfahrens

Ich kritisiere den fehlenden Informationsaustausch seitens der sogenannten Gemeindevertreter und des Bürgermeisters. Besonders kritisch betrachte ich den Umstand, dass es bei der Abstimmung zu massiven Enthaltungen aufgrund von Befangenheit kam. Dies verstärkt den Eindruck, dass das Vorhaben an den Interessen der Bewohner vorbei forciert wird, um die wirtschaftliche Bereicherung einzelner Akteure zu ermöglichen. Ein Verfahren, das derart stark von persönlichen Interessenkonflikten geprägt ist, lässt die notwendige Objektivität vermissen.

Ich fordere Sie auf, meine Einwände im Rahmen der Abwägung vollumfänglich zu berücksichtigen.

Bitte bestätigen Sie mir den Erhalt dieses Schreibens.



[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Amt Putlitz-Berge
– Bauleitplanung –
Zur Burghofwiese 2
16949 Putlitz

Hülsebeck, den 11.2.2026

Betreff:
Einwendung gegen den Bebauungsplan „Windpark Pirow-Hülsebeck“
hier: Standortkonstellation SO6–SO8 / Immissionsbetroffenheit Im Rundling 10

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich fristgerecht Einwendungen gegen den Bebauungsplan „Windpark Pirow-Hülsebeck“.

Ich bin Eigentümer des [REDACTED]
[REDACTED] Mein Grundstück liegt im unmittelbaren Einwirkungsbereich der geplanten Sondergebiete **SO6, SO7 und SO8** und ist von den prognostizierten Immissionen konkret betroffen.

Meine Einwendungen richten sich nicht gegen die Windenergienutzung als solche, sondern gegen die konkrete Standortkonstellation im nordöstlichen Bereich des Plangebiets sowie gegen die aus meiner Sicht unzureichende planerische Konfliktbewältigung im Verhältnis zur Ortslage Hülsebeck.

1. Ermittlungsdefizit – fehlende Untersuchung meines Grundstücks

Mein Grundstück wurde in der Schallimmissionsprognose **nicht als eigenständiger Immissionsort berücksichtigt**, obwohl benachbarte Grundstücke im Rundling untersucht wurden und dort die nächtlichen Richtwerte vollständig ausgeschöpft werden.

Für die Ortslage Hülsebeck werden laut Prognose nächtliche Gesamtbelastungen bis an den maßgeblichen Richtwert von 45 dB(A) herangeführt. Damit besteht faktisch keine Immissionsreserve.

Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, weshalb mein Grundstück – in vergleichbarer Entfernung und Lage – nicht als Immissionsort angesetzt wurde.

Eine ordnungsgemäße Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB setzt die vollständige Ermittlung aller erkennbar betroffenen privaten Belange voraus.

Die Nichtberücksichtigung meines Wohnhauses stellt daher ein **Ermittlungsdefizit** dar, das im weiteren Verfahren zu beheben ist.

2. Immissionsschwerpunkt SO6–SO8 und Kumulationswirkung

Die Sondergebiete SO6, SO7 und SO8 bilden aufgrund ihrer räumlichen Lagebeziehung zur Ortslage Hülsebeck einen klaren **Immissionsschwerpunkt**.

a) Schall – Gesamtbelastung maßgeblich

Nach den Grundsätzen der TA Lärm ist nicht die Einzelanlage, sondern die **Gesamtbelastung** maßgeblich. Bei mehreren Anlagen addieren sich die Beiträge logarithmisch.

Im Bereich Hülsebeck werden die nächtlichen Immissionsrichtwerte bereits vollständig ausgeschöpft.

Wenn drei Anlagen in vergleichbarer Distanz (ca. 900 m, 950 m und 1.050 m) wirken, entsteht eine kumulative Verdichtung der Belastung.

In einer Situation, in der die Prognosewerte bereits exakt an den Grenzwerten liegen, sind zusätzliche Unsicherheiten (meteorologische Bedingungen, Betriebszustände, Lagevariationen innerhalb der Sondergebietsflächen) abwägungsrelevant.

Die Planung operiert somit **ohne belastbare Immissionsreserve**.

b) Schattenwurf – dokumentierte Überschreitungen

Die Schattenwurfprognose weist für den Bereich Hülsebeck astronomische Beschattungswerte deutlich oberhalb des Richtwerts von 30 Stunden pro Jahr aus. Die Genehmigungsfähigkeit wird ausdrücklich an eine technische Abschaltregelung geknüpft.

Dies belegt, dass ohne Abschaltmaßnahmen eine unzulässige Belastung eintreten würde.

Durch die räumliche Staffelung der Anlagen SO6–SO8 entstehen Überlagerungseffekte, bei denen sich Beschattungszeiträume nicht vollständig gegenseitig ausschließen, sondern ergänzen. Damit wirkt auch hier die **kumulative Belastung**.

c) Visuelle Dominanz – 290 m Anlagenhöhe / Rundlingsstruktur

Die zulässige Gesamthöhe von bis zu 290 m führt im Zusammenwirken der drei Standorte zu einer erheblichen visuellen Dominanz gegenüber der Ortslage Hülsebeck.

Die historisch gewachsene Rundlingsstruktur ist in besonderer Weise ortsbildprägend und weist eine kompakte, niedrig strukturierte Bebauung auf.
Eine hinreichend vertiefte Auseinandersetzung mit der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Ortsstruktur ist der Begründung nicht zu entnehmen.

Die Planung lässt insoweit eine konkrete Auseinandersetzung mit der **ortsbildprägenden Empfindlichkeit der Rundlingsstruktur** vermissen.

3. Mittelbare Beeinträchtigung des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets

Unmittelbar angrenzend an den Planbereich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „**Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz**“ (VO vom 29.01.2009). Zwar liegen die Sondergebietsflächen nach der Planzeichnung nicht vollständig innerhalb der LSG-Grenze, jedoch steht insbesondere **SO8** unmittelbar an der Schutzgebietsgrenze.

Aus abwägungsrechtlicher Sicht ist nicht entscheidend, ob der Anlagenstandort formal „im LSG“ liegt. Maßgeblich ist, ob die Planung aufgrund ihrer **Fern- und Dominanzwirkung** die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets mittelbar beeinträchtigt.

Bei einer zulässigen Gesamthöhe von bis zu 290 m und einer unmittelbaren Grenzlage ist eine erhebliche Wirkung in das Landschaftsschutzgebiet hinein naheliegend. Die Schutzgüter eines LSG (Landschaftsbild, Eigenart der Kulturlandschaft, Erholungsfunktion) werden nicht nur durch Eingriffe innerhalb der Grenze, sondern auch durch technisch überprägende Großanlagen im Nahbereich beeinflusst.

Die Planung muss daher nachvollziehbar darlegen und abwägen,

- ob und in welchem Umfang die Standorte SO6–SO8 – insbesondere der grenznahe Standort SO8 – das Landschaftsbild des LSG beeinträchtigen,
- ob eine Pufferwirkung bzw. Grenzabstände erforderlich wären,
- und ob weniger belastende Alternativen (Standortverlagerung, Reduzierung, Höhenbegrenzung) zur Verfügung stehen.

Soweit die Begründung hierzu nur pauschal bleibt oder eine vertiefte landschaftsbildliche Prüfung nicht erkennbar ist, liegt ein **Abwägungsdefizit** vor.

4. Fehlende verbindliche Sicherung der Konfliktbewältigung

Sowohl im Hinblick auf Schall als auch auf Schattenwurf wird die Einhaltung der Grenzwerte faktisch in das nachgelagerte Genehmigungsverfahren verlagert.

Der Bebauungsplan selbst enthält keine eigenständige, verbindliche Festsetzung:

- zur dauerhaften Sicherung der Schattenabschaltung,
- zu konkreten Emissionsbegrenzungen,
- oder zu verbindlichen Betriebsmodi zur Nachtzeit.

Bei einer Situation, in der die Grenzwerte bereits vollständig ausgeschöpft werden, genügt eine bloße Verlagerung in das BImSchG-Verfahren nicht.
Die grundsätzliche Konfliktbewältigung muss bereits auf Planungsebene erfolgen.

Dies steht im Widerspruch zum Gebot der Konfliktbewältigung im Bebauungsplan.

5. Abstandssituation und technisch-numerische Einordnung

Nach von mir mittels Kartenmessung ermittelten Entfernungen liegt der Standortbereich:

- SO8 in ca. 900 m Entfernung,
- SO7 in ca. 950 m Entfernung,
- SO6 in ca. 1.050 m Entfernung

zu meinem Wohnhaus.

Die Messung bezieht sich auf die jeweilige Sondergebietsfläche und nicht auf einen festgelegten Turmstandort. Eine wirksame Abstandsregelung müsste daher an der Baugrenze bzw. an der Sondergebietsfläche ansetzen.

Akustisch nimmt der Schallpegel mit zunehmender Entfernung typischerweise ab. Näherungsweise bewirkt eine Verdopplung der Entfernung eine Pegelreduktion von etwa 6 dB(A).

Bereits eine zusätzliche Distanz von 100–150 m kann in einer „auf Kante“ geplanten Situation eine relevante Immissionsreserve schaffen.

Gerade unter kumulativer Wirkung mehrerer Anlagen ist Abstand ein geeignetes Mittel zur Konfliktminimierung.

Auch hinsichtlich des Schattenwurfs führt eine größere Distanz zu einer Reduzierung von Häufigkeit und Intensität der Beschattung.

6. Verhältnismäßigkeit und Planungsalternativen

Die derzeitige Standortkonstellation SO6–SO8 führt zu einer gebündelten Belastung unmittelbar vor der Ortslage Hülsebeck.

Es ist abwägungsrechtlich zu prüfen, ob weniger belastende Planungsalternativen bestehen.

Als milderes Mittel kommen insbesondere in Betracht:

1. die Streichung oder Verlagerung des ortsnächsten Sondergebiets SO8,
2. hilfsweise die Reduzierung der Anlagenzahl im Bereich SO6–SO8,
3. hilfsweise die Festsetzung eines Mindestabstands von 1.000 m (hilfsweise 1.050 m) zwischen Sondergebietsfläche und Wohnbebauung,
4. hilfsweise eine Reduzierung der zulässigen Gesamthöhe.

Diese Maßnahmen würden die Belastungssituation deutlich reduzieren, ohne die Windenergienutzung insgesamt in Frage zu stellen. Sie stellen daher geeignete, verhältnismäßige Planungsalternativen dar.

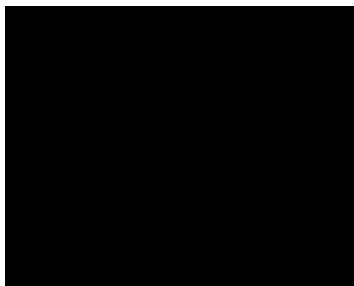
7. Antrag

Ich beantrage,

- die unvollständige Ermittlung meiner individuellen Betroffenheit zu ergänzen,
- die kumulativen Immissionswirkungen im Bereich SO6–SO8 vertieft zu prüfen,
- die besondere Schutzbedürftigkeit der Rundlingsstruktur Hülsebeck konkret in die Abwägung einzustellen,
- die mittelbare Beeinträchtigung des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ nachvollziehbar zu prüfen und zu bewerten,
- sowie die Planung im Bereich SO6–SO8 unter Berücksichtigung weniger belastender Alternativen grundlegend zu überarbeiten.

Ich bitte um vollständige Berücksichtigung meiner Einwendungen im weiteren Abwägungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Ihre Stellungnahme

Nr.: 1000 - Einreichungsdatum: 12.02.2026

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB
Name:	
Adresse:	
Dokument:	Fachgutachten Artenschutzfachbeitrag
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Ja

Es wird gerügt, dass die Informationsgrundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung unzureichend ist. Auf Seite 1 des ausgelegten Artenschutzfachbeitrags (AFB) findet sich der explizite Hinweis der "Gruppe Planwerk", dass es sich um ein Gutachten für das parallel laufende Genehmigungsverfahren (BlmSchG) handelt und für das Bauleitplanverfahren ein separater Fachbeitrag erst noch erstellt werden soll. Da die Bauleitplanung (Angebotsplanung) andere Prüfmaßstäbe anlegt als eine konkrete Vorhabengenehmigung, wird die Informationsgrundlage der Bürger hier unzulässig eingeschränkt. Die Gemeinde muss die Umweltauswirkungen spezifisch für die Planungsebene bewerten und diese Unterlagen zur Einsicht vorlegen.

Bezug zu Planungsdokument: Fachgutachten / Artenschutzfachbeitrag **Datei:** 04_BP_WP_Pirow-Hülsebeck_Artenschutzfachbeitrag.pdf

[INTERNE REF: 001]

Ihre Stellungnahme

Nr.: 1001 - Einreichungsdatum: 12.02.2026

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB
Name:	
Adresse:	
Dokument:	Planunterlagen Begründung
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Ja

Verstoß gegen den Regionalplan (Anlagenhöhe)

Die im Vorentwurf vorgesehenen Windenergieanlagen des Typs Vestas V172 mit einer Gesamthöhe von ca. 285 m stehen in erheblichem Spannungsverhältnis zu den Zielsetzungen des Regionalplan Prignitz-Oberhavel (Sachlicher Teilplan Windenergie), da Teile des Plangebietes innerhalb der sog. Zone 1 (1.000-m-Radius um Wohnbebauung) liegen, für die ein Regelmaß von 150 m Gesamthöhe vorgesehen ist; sofern diese Höhensteuerung Zielqualität im Sinne von § 3 Nr. 2 ROG besitzt, wäre eine Überschreitung um 135 m eine formell erforderliche Zielabweichung nach § 4 ROG, andernfalls jedenfalls eine besonders begründungsbedürftige Abweichung im Rahmen der planerischen Abwägung, da eine nahezu Verdopplung der vorgesehenen Höhe nicht als geringfügig angesehen werden kann. Unabhängig von der formalen Einordnung ist die Planung am Abwägungsgebot zu messen: Bei einem Abstand von lediglich 1.000 m ergibt sich ein Verhältnis von Höhe zu Abstand von etwa 1 : 3,5, womit nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht zumindest eine vertiefte Prüfung einer optisch bedrängenden Wirkung geboten ist; hinzu treten erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemäß § 35 Abs. 3 BauGB durch gesteigerte Fernwirkung, stärkeren Horizontdurchstoß sowie ausgeweitete Nachtkennzeichnung. Die erhebliche Überschreitung der regionalplanerisch vorgesehenen Höhenstaffelung unterläuft damit die abgestufte Schutzsystematik für siedlungsnahen Bereiche und begründet zumindest ein Abwägungsdefizit, sofern nicht substantiiert dargelegt wird, weshalb im konkreten Fall eine atypische Ausnahme gerechtfertigt sein soll und wie kumulative Wirkungen mit bestehenden oder geplanten Anlagen berücksichtigt wurden (insbesondere dem im räumlichen Kontext vorhandenen Vorranggebiet).

Bezug zu Planungsdokument: Planzeichnung / Regionalplan **Datei:** 01_BP_WP_Pirow-Hülsebeck_Planzeichnung

[INTERNE REFERENZ 002]

Ihre Stellungnahme

Nr.: 1002 - Einreichungsdatum: 12.02.2026

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB
Name:	
Adresse:	
Dokument:	Planunterlagen Begründung
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Ja

Es wird beanstandet, dass die Gemeinde Pirow ein Sondergebiet Windenergie räumlich isoliert und außerhalb der im Verfahren befindlichen regionalplanerischen Steuerung ausweist, ohne die Wechselwirkungen mit der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergienutzung (2024)“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nachvollziehbar zu würdigen. Nach den veröffentlichten Informationen befindet sich die regionale Windsteuerung in Neuaufstellung (Aufstellungsbeschluss 25.01.2023; Entwurfs- und Beteiligungsbeschlüsse 2024), während der frühere Teilplan „Freiraum und Windenergie“ zur Windsteuerung nicht mehr angewandt wird. Vor diesem Hintergrund ist eine kommunale Sondergebietsausweisung nur dann abwägungsfehlerfrei, wenn sie (i) die Ziele und Auswahlkriterien der in Aufstellung befindlichen Regionalplanung sowie deren beabsichtigte Konzentrations- und Steuerungswirkung substantiiert berücksichtigt, (ii) die städtebauliche Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB) der Abweichung gegenüber einer regional abgestimmten Flächenkulisse konkret begründet (standortbezogene Gründe, Alternativenprüfung), und (iii) kumulative raumordnerische Konflikte (Vorbelastung, Bündelung statt Streuung) nachvollziehbar bewertet. Dies ist dem Vorentwurf/der Begründung nach derzeit nicht hinreichend zu entnehmen; die Planung läuft daher Gefahr, die in Neuaufstellung befindliche regionale Steuerung faktisch zu konterkarieren und ohne tragfähige Begründung zusätzliche Konflikte im Raum zu erzeugen.

Bezug zu Planungsdokument: Begründung / Planzeichnung

[INTERNE REFERENZ 3]

Ihre Stellungnahme

Nr.: 1003 - Einreichungsdatum: 12.02.2026

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB
Name:	
Adresse:	
Dokument:	Fachgutachten Faunistische Kartierungen
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Ja

Veraltete Daten beim Artenschutz

Die dem Artenschutzfachbeitrag zugrunde liegenden faunistischen Kartierungen basieren auf Daten aus den Jahren 2023 und 2024. Zum Zeitpunkt des geplanten Satzungsbeschlusses (2026) sind diese Daten veraltet und bilden die aktuelle Bestandssituation nicht mehr rechtssicher ab. Dies gilt insbesondere für die hochmobilen Arten Rotmilan (nachgewiesener Horst Rm1 in 2023) und Baumfalke. Es wird eine Aktualisierung der Kartierung für die Saison 2025/2026 gefordert, um die Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten) auf einer fachlich korrekten Basis festzusetzen.

Bezug zu Planungsdokument: Fachgutachten / Faunistische Kartierungen **Datei:** 06_BP_WP_Pirow-Hülsebeck_Faunistische_Kartierungen.pdf

[INTERNE REFERENZ 004]

Ihre Stellungnahme

Nr.: 1004 - Einreichungsdatum: 12.02.2026

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB
Name:	
Adresse:	
Dokument:	Planunterlagen Begründung
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Ja

Optisch bedrängende Wirkung und Alternativen

Angesichts der geplanten Gesamthöhe von 285 m ist eine vertiefte Prüfung einer optisch bedrängenden Wirkung gegenüber den Wohnlagen Hülsebeck und Simonshof zwingend geboten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit insbesondere das Verhältnis von Anlagenhöhe zu Abstand maßgeblich; in der obergerichtlichen Praxis wird bei Annäherung an ein Verhältnis von 1 : 3 und insbesondere bei Unterschreiten des Zwei- bis Dreifachen der Anlagenhöhe als Abstand regelmäßig eine kritische Prüfzone gesehen. Bei einer Gesamthöhe von 285 m läge die zweifache Anlagenhöhe bei 570 m; es kann eine visuelle Dominanz mit erdrückender Wirkung nicht ausgeschlossen werden, insbesondere wenn topographische Besonderheiten, fehlende Vorbelastung oder eine offene Landschaftssituation hinzutreten. Der B-Plan-Vorentwurf enthält bislang keine hinreichend substantiierte Analyse zur konkreten Blickbeziehung, zur Geländesituation, zur Vorbelastung sowie zur visuellen Fern- und Nahwirkung der Anlagen und versäumt damit eine tragfähige Auseinandersetzung mit dem Schutz gesunder Wohnverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Ohne eine belastbare Einzelfallprüfung unter Einbeziehung einer Sichtbarkeitsanalyse (ZTV), einer fotorealistischen Visualisierung sowie einer nachvollziehbaren Abstandsbewertung ist nicht erkennbar, dass die Planung den Anforderungen an eine abwägungsfehlerfreie Sicherung der Wohnqualität gerecht wird.

Unabhängig von der Frage der optisch bedrängenden Wirkung ist im Rahmen der Alternativenprüfung zu berücksichtigen, dass mit dem bestehenden Vorranggebiet VK 02 Berge bereits ein regional vorgeprägter Standort für Windenergienutzung vorhanden ist. Die Planung besonders hoher Anlagen (285 m Gesamthöhe) außerhalb eines derart gebündelten Standortes widerspricht dem raumordnerischen Grundsatz der Konzentration technischer Großstrukturen und der Minimierung zusätzlicher Konfliktlagen. Aus abwägungsrechtlicher Sicht wäre daher darzulegen, weshalb Anlagen dieser Dimension nicht vorrangig innerhalb des bereits belasteten und planerisch etablierten Vorranggebietes realisiert werden sollen, sondern stattdessen in siedlungsnäheren, bislang weniger technisch überprägten Bereichen. Das Unterlassen einer nachvollziehbaren Alternativenprüfung, die insbesondere die Möglichkeit einer Höhenbündelung im bestehenden Vorranggebiet VK 02 Berge untersucht, begründet ein Abwägungsdefizit im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB, da die Planung ohne erkennbare Not zusätzliche landschaftliche und siedlungsbezogene Konflikte eröffnet.

Bezug zu Planungsdokument: Planzeichnung **Datei:** 01_BP_WP_Pirow-Hülsebeck_Planzeichnung_Vorentwurf.pptx

[INTERNE REFERENZ 005]

Ihre Stellungnahme

Nr.: 1005 - Einreichungsdatum: 12.02.2026

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB
Name:	
Adresse:	
Dokument:	Planunterlagen Begründung
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Ja

Widersprüchliche Argumentation zur Anlagenhöhe und Abwägungsdefizit

Die Begründung rechtfertigt die geplante Gesamthöhe von 285 m im Wesentlichen mit der technischen Weiterentwicklung moderner Anlagentypen und deren wirtschaftlicher Effizienz. Eine solche rein wirtschaftliche Argumentation des Vorhabenträgers genügt im Rahmen der kommunalen Abwägung jedoch nicht. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind sämtliche öffentlichen und privaten Belange gerecht zu gewichten; hierzu zählen insbesondere der Schutz gesunder Wohnverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), die Wahrung des Landschaftsbildes sowie die Minimierung zusätzlicher Konfliktlagen. Die erhebliche Höhensteigerung gegenüber bislang in der Region üblichen Dimensionen führt zu einer qualitativ neuen Fern- und Nahwirkung und verschärft die Problematik einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung. Die Planbegründung lässt nicht erkennen, dass ernsthaft geprüft wurde, ob geringere Nabenhöhen oder andere Anlagentypen mit reduzierter Gesamthöhe die energiepolitischen Ziele ebenfalls – wenn auch mit geringerer Einzelanlagenleistung – erreichen könnten. Die Gemeinde darf sich nicht auf die Wirtschaftlichkeitsberechnungen des Investors beschränken, sondern muss eigenständig prüfen, ob die gewählte maximale Bauhöhe städtebaulich erforderlich ist. Das Fehlen einer nachvollziehbaren Alternativenprüfung begründet ein Abwägungsdefizit.

Bezug zu Planungsdokument: Begründung / Planzeichnung **Datei:** 02_BP_WP_Pirow-Hulsebeck_Begründung_V

[INTERNE REFERENZ 006]

Ihre Stellungnahme

Nr.: 1006 - Einreichungsdatum: 12.02.2026

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB
Name:	
Adresse:	
Dokument:	Planunterlagen Begründung
Im öffentlichen Bereich anzei-	Ja
gen:	

Unklare städtebauliche Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB)

Es wird gerügt, dass die städtebauliche Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht hinreichend belegt ist. Aus der Begründung geht hervor, dass die Initiative zur Planung maßgeblich vom Vorhaben-träger ausgeht. Ein Bebauungsplan darf jedoch nicht allein dem Gewinninteresse eines privaten Dritten dienen („Gefälligkeitsplanung“). Da die Gemeinde bereits durch bestehende Parks zur Energiewende beiträgt und das Plangebiet regionalplanerisch nicht priorisiert ist, fehlt ein eigenständiges kommunales Plankonzept, das die Belastung von Mensch und Natur an diesem spezifischen Standort rechtfertigt.

[INTERNE REFERENZ 007]

Ihre Stellungnahme

Nr.: 1007 - Einreichungsdatum: 12.02.2026

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB
Name:	
Adresse:	██████████,
Dokument:	Planunterlagen Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Ja

Zweifelhafte Kompensation (Eingriffs-Regelungs-Bilanzierung)

Die im Umweltbericht bzw. in den vorliegenden Unterlagen vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden als nicht hinreichend funktional, nicht vollständig quantifiziert und derzeit nicht nachvollziehbar begründet gerügt. Zwar liegen mit der Biotopkartierung (Anlage 3) und dem Fachbeitrag Artenschutz (Anlage 2) Datengrundlagen vor; eine konsistente, prüffähige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Sinne des § 15 BNatSchG ist jedoch im Stadium des Vorentwurfs nicht ersichtlich. In der Begründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der eigentliche Umweltbericht mit vertiefender Prüfung erst im weiteren Verfahren vorgelegt werden soll und derzeit lediglich ein Untersuchungsrahmen (Scoping) vorliegt. Damit fehlt der Öffentlichkeit eine überprüfbare, zahlenmäßig unterlegte Darstellung, in welchem Umfang Bodenfunktionen, Biotopwerte, Habitatqualitäten und funktionale Beziehungen beeinträchtigt werden und wie diese konkret, zeitlich und räumlich funktionsgleich kompensiert werden sollen.

Der Kartierbericht weist im Untersuchungsraum 154 Biotope aus, darunter 39 gesetzlich geschützte Biotope (§ § 17–18 BbgNatSchAG) sowie FFH-Lebensraumtypen. Zahlreiche Feldgehölze verfügen über Altbäume, Baumhöhlen und Totholzstrukturen mit hoher Habitatfunktion. Diese strukturellen Qualitäten sind durch pauschale Heckenpflanzungen oder externe Ersatzmaßnahmen weder kurzfristig noch funktionsgleich ersetzbar; insbesondere fehlt eine nachvollziehbare Bewertung der zeitlichen Kompensationslücke („time lag“) zwischen Eingriff und ökologischer Funktionsreife der Ersatzmaßnahmen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet und dessen Umfeld in den vergangenen zwei Jahren durch private Initiative von Anwohnern sowie der Jagdgenossenschaft bereits Heckenpflanzungen und Vernetzungsstrukturen geschaffen wurden. Diese ökologischen Vorleistungen sind als wertgebender Ausgangszustand vollständig zu erfassen und in der Bilanzierung zu berücksichtigen. Unterbleibt dies, wird der Eingriff methodisch relativiert, da ein bereits aufgewerteter Bestand nicht korrekt abgebildet wird; zugleich entsteht die Gefahr einer faktischen Doppelanrechnung, wenn Maßnahmen als „Kompensation“ dargestellt werden, die lediglich vorhandene Strukturen sichern oder ergänzen.

Die faunistischen Kartierungen belegen zudem die Bedeutung des Raumes für Brut-, Rast- und Zugvögel im 2.000-m-Radius. Die Zerschneidungswirkung, die funktionale Entwertung von Jagdhabitaten (insbesondere für Greifvögel und Fledermäuse) sowie die Beeinträchtigung von Wildtierkorridoren werden bislang nicht belastbar quantifiziert. Auch insoweit fehlt eine funktionsbezogene Bewertung, ob die vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, die ökologischen Funktionen von Biotopverbund und avifaunistischen Funktionsräumen tatsächlich zu erhalten oder wiederherzustellen.

Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Zweifel, ob die bislang nur rahmenhaft dargestellten Kompensationsmaßnahmen den gesetzlichen Anforderungen an eine funktionsgleiche und verhältnismäßige Kompensation gemäß § 15 BNatSchG genügen. Solange eine prüffähige, quantitative Eingriffs-/Ausgleichsbilanz einschließlich Zeitbezug, Funktionsäquivalenz und räumlicher Zuordnung nicht vorliegt, ist die Umweltprüfung unvollständig und die Abwägungsgrundlage defizitär.

[INTERNE REFERENZ 0008]

Ihre Stellungnahme

Nr.: 1008 - Einreichungsdatum: 12.02.2026

Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB
Name:	
Adresse:	,
Dokument:	Gesamtstellungnahme
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Ja

Formeller Mangel der Bekanntmachung (Irreführung)

Es wird gerügt, dass die Amtliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung fehlerhaft und inhaltlich widersprüchlich ist. Auf Seite 2 der Bekanntmachung wird unter den Zielen und Zwecken der Planung als Punkt 3 die „Planungsrechtliche Sicherung der **Einspeisung von Solarstrom**“ aufgeführt.

Dies stellt eine Irreführung der Öffentlichkeit dar. Es ist für den Bürger nicht eindeutig erkennbar, ob hier nun Windkraft, Photovoltaik oder eine Mischform geplant wird. Durch diesen offensichtlichen „Copy-Paste-Fehler“ aus einem anderen Verfahren wird deutlich, dass die Unterlagen seitens der Verwaltung keiner sorgfältigen Prüfung unterzogen wurden. Eine Bekanntmachung, die den Gegenstand der Planung (Windenergie) im Textteil falsch bezeichnet (Solarstrom), verfehlt ihre gesetzlich geforderte Anstoßwirkung, da sie falsche Vorstellungen über die Art der Immissionen (Solar = lautlos/flach vs. Wind = Lärm/Schatten/Höhe) weckt. Es wird beantragt, das Verfahren aufgrund dieses formellen Mangels neu bekannt zu machen.

Bezug zu Planungsdokument: Bekanntmachung **Datei:** Amtliche_Bekanntmachung_B-Plan_Windpark_Pirow-Huel.pdf

[REDACTED]

an das
Amt Putlitz-Berge
Zur Burghofwiese 2
16949 Putlitz

Amt Putlitz-Berge Eingang			
AD	12. FEB. 2026	I	
SLA		II	
EMA	Unzeit	III B	
GEW		III C	

Pirow, den 10.02.2026

Einwand gegen den geplanten Windpark „Pirow – Hülsebeck“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich fristgerecht Einwand gegen den geplanten Windpark „Pirow – Hülsebeck“ ein.

Die geplanten Windenergieanlagen, insbesondere die Anlagen S06 und S07, befinden sich in zu geringer Entfernung zu meiner Wohnung. Dadurch ist mit erheblichen Beeinträchtigungen meiner Lebensqualität zu rechnen.

Ich mache insbesondere folgende Punkte geltend:

1. Lärmbelästigung:

Es ist mit dauerhafter Schallbelastung zu rechnen. Der erforderliche Schall- und Schattenpuffer von mindestens 1 km wird aus meiner Sicht nicht eingehalten. Bereits geringe dauerhafte Geräuschemissionen können zu Schlafstörungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

2. Schattenwurf:

Der periodische Schattenwurf stellt eine erhebliche Belastung dar und beeinträchtigt die Wohn- und Lebensqualität in unzumutbarer Weise.

3. Optische Beeinträchtigung durch nächtliche Befeuerung:

Die nächtliche Lichtkennzeichnung führt zu einer erheblichen optischen Störung, insbesondere in einer bislang ländlich geprägten, dunklen Umgebung.

4. Abrieb, Staub und Schmutzverwirbelungen:

Durch den Betrieb der Anlagen ist mit Abrieb sowie Staub- und Schmutzverwirbelungen zu rechnen, die sich negativ auf Wohnumfeld und Gesundheit auswirken können.

5. Beeinträchtigung von Wildvögeln:

Die Anlagen stellen eine Gefährdung für Wildvögel dar und beeinträchtigen deren Lebensraum erheblich.

6. Standorte S08 und S03 im Landschaftsschutzgebiet (LSG):

Die Errichtung von Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet widerspricht aus meiner Sicht dem Schutzzweck des Gebietes.

Insgesamt ist von einer erheblichen Minderung meiner Lebensqualität auszugehen. Die genannten Belastungen – insbesondere Lärm, Schattenwurf, Lichtimmissionen und gesundheitliche Auswirkungen – sind für mich als unmittelbare Anwohnerin nicht hinnehmbar.

Ich bitte daher um sorgfältige Prüfung meines Einwandes sowie um schriftliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED] [REDACTED]


Amt Putlitz-Berge
Burghofwiesen 2
16949 Putlitz

Amt Putlitz-Berge			
Eingang			
AD	12. FEB. 2026		I
StA			II
EMA		Uhrzeit	III/B
Gaw			III/D

Betreff: Einwand gegen den geplanten Windpark „Pirow – Hülsebeck“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich fristgerecht Einwand gegen den geplanten Windpark „Pirow – Hülsebeck“ ein.

Insbesondere betreffen meine Bedenken die geplanten Windenergieanlagen S06 und S07, die sich in zu geringer Entfernung zu meinem Grundstück in Hülsebeck, An der Landstraße 11, befinden. Aus meiner Sicht sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen erheblich und nicht hinnehmbar.

Im Einzelnen führe ich folgende Punkte an:

- **Unzureichender Abstand** der Anlagen S06 und S07 zu meinem Wohnhaus
- **Schattenwurf**, der zu erheblichen Einschränkungen der Wohn- und Lebensqualität führen wird
- **Lärmbelästigung** durch dauerhafte Schallimmissionen
- **Optische Beeinträchtigung** insbesondere durch nächtliche Befeuerung (Blinklichter)
- **Schlafstörungen** infolge von Lärm, Licht und periodischem Schattenwurf
- **Staubentwicklung** während Bau- und Betriebsphase
- **Abrieb und zusätzliche Immissionen**
- **Erheblicher Wertverlust meiner Immobilie**

Darüber hinaus sehe ich die geplanten Anlagen S08 und S03 im Landschaftsschutzgebiet (LSG) besonders kritisch. Hier sind zusätzliche Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Auswirkungen auf wildlebende Vogelarten zu erwarten. Die starke Beeinträchtigung von Wildvögeln halte ich für ökologisch nicht vertretbar.

Weiterhin stelle ich infrage, ob der erforderliche **Schall- und Schattenpuffer von 1 km** tatsächlich eingehalten wird. Nach meiner Einschätzung ist dies nicht der Fall.

Insgesamt ist von einer erheblichen Minderung der Lebensqualität sowie einer unzumutbaren Belastung für Anwohner auszugehen. Ich bitte daher um sorgfältige Prüfung meiner Einwände im weiteren Genehmigungsverfahren und um entsprechende Berücksichtigung meiner Interessen.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens schriftlich.


Pirow den 10.02.2026



Amt Putlitz-Berge			
Eingang			
AD	12. FEB. 2026		I
StA			II
EMA		Uhrzeit	III/B
Gew			III/O

12.02.2026

Zur Niederschrift im Amt Putlitz-Berge

Stellungnahme zum B-Plan WP Pirow-Hülsebeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich weise darauf hin, dass in der amtl. Bekanntmachung zum B-Plan Pirow-Hülsebeck, das formulierte Ziel zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz nicht zu erreichen ist, da es sich um Windstrom handeln soll.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass mit dem zukünftigen ordnungsgemäßen Betrieb der Windanlagen erhebliche Ausfallzeiten des Betriebs auftreten die im Hinblick auf die bestehenden Windräder und deren netzbedingte Ausfallzeiten eine Genehmigung des neues Windparks Pirow-Hülsebeck nicht rechtfertigen.

Ich schlage daher vor, vor Genehmigung des Windparks den Betrieb der jetzt bereits bestehenden Windräder dahingehend zu optimieren, dass der erzeugte Strom möglichst lückenlos in das bestehende Netz eingespeist wird. Erst danach rechtfertigt sich, meiner Meinung nach, der Bau und die Inbetriebnahme zusätzlicher Windkraftanlagen.

Mit freundlichen Grüßen



12.02.2026

Ant Putlitz/Berge

Bauamt

Zur Burghofwiese 2

19348 Putlitz

Betreff: Bebauungsplan Windpark Pirow-Hülsebeck

hier: Bedenken und Einwände gegen den Bebauungsplan „Windpark Pirow-Hülsebeck“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Auslegung nehme ich zum Bebauungsplan „Windpark Pirow-Hülsebeck“ wie folgt Stellung und erhebe Einwendungen gegen die vorgesehene Planung.

Dazu meine persönliche Begründung:

Negative Wirkungen auf die Anwohner, die von WKA ausgehen sind unbestritten. In Deutschland häufen sich Studien über gesundheitliche Risiken (siehe Publikationen des Robert-Koch-Instituts, Forschungen der Uni Mainz, AEFIS, Nna Pierpont, ...). Besonders Länder wie Dänemark, Frankreich und Australien führen zu dem Thema umfangreiche Studien durch, was die Notwendigkeit der Einbeziehung der Ergebnisse bei der Festlegung des Mindestabstandes erfordert. Die belegten Risiken für die Gesundheit werden von WKA in erster Linie verursacht durch

die Optische Bedrängung

optische Reize: Befeuern/Schlagschatten/Stroboskopeffekte

Eiswurf o Lärm/hörbarer Schall

Tieffrequenter Schall und Infraschall

Exposition mit krebserregenden CFK-Partikeln (Rotorblätter) bei Bränden oder Unglücksfällen

Die optische Bedrängung ist durch Giganten von mindestens 280 m wohl nicht zu verleugnen. Eine Umzingelung von WKA ist fast erreicht, was die Lebensqualität immens einschränkt.

Die gerade veröffentlichten Leitlinien der WHO für Umgebungslärm enthalten deutliche Belege dafür, dass Lärmbelastung zu den wichtigsten umweltbedingten Gefahren für die körperliche und psychische Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung zählt.

Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hat die Erzeugung von tieffrequentem- und Infraschall von WKA im Jahre 2016 nachgewiesen. Obwohl er nicht für den Menschen hörbar ist, sind mit Beeinträchtigung auf den Menschen und seine Gesundheit zu rechnen. Die Medizinerin Nina Pierpont spricht sogar von einem Windturbinen-Syndrom mit folgenden, typischen Merkmalen

Schlafstörungen

Kopfschmerzen

Tinnitus

Ohrendruck

Benommenheit

Schwindel

Übelkeit o

Verschwommenes Sehvermögen

Herzrasen

Reizbarkeit

Konzentrations- und Gedächtnisstörungen

Panikattacken und Zittern

Leider können Unglücke an WKA nicht ausgeschlossen werden, was Beispiele aus Harbrück und Paderborn belegen. Ich kann die höhere Wahrscheinlichkeit der Exposition von Schadstoffen bis hin zu krebserregenden Stoffen durch den Bau neuer WKA nicht hinnehmen, da die Stoffe über das Feld zwangsläufig in meiner Ernährung gelangen werden. Aber auch ohne Unglücksfall ist ein Austreten von Öl aus den bereits existierenden WKA offensichtlich.

Die Grenze der Belastbarkeit ist bereits erreicht. Der weitere Ausbau der Windkraft in unserer Gemeinde ist deshalb abzulehnen. Sonst kann die Lebensqualität der Bewohner nicht aufrechterhalten werden.

Mit freundlichen Grüßen



Amt Putlitz-Berge Eingang			
AD	13. FEB. 2026		I
StA			II
EMA		Uhrzeit	III/B
Gew			III/Q

Hülsebeck, den 09.2.2026

Amt Putlitz Berge
Bauleitplanung
Zur Burghofwiese 2
16949 Putlitz

Amt Putlitz-Berge			
Eingang			
AD	16. FEB. 2026		I
StA			II
EMA		Uhrzeit	III/B
Gew			III/O

Einwände gegen den „Bebauungsplan Windpark Pirow-Hülsebeck“

Artenschutz

Artenschutz - z.B. Uhu, Rotmilan / Schwarzmilan, Schwarzstorch

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Der geplante Windpark Pirow Hülsebeck liegt angrenzend am Vogelschutzgebiet Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz.

Es wurden in dem Gebiet „Windpark Pirow-Hülsebeck“ schützenswerte Vogelarten, wie Uhu, Schwarzstorch Rot und Schwarzmilan von mir und anderen Anwohnern gesichtet.

Gefährdungspotenzial für Uhu, Schwarzstorch, Rot und Schwarzmilan:
Der Rotmilan ist eine endemische Art Mitteleuropas, und mehr als die Hälfte des weltweiten Bestands lebt in Deutschland. Diese einzigartige Verantwortung verlangt höchste Sorgfalt beim Schutz dieser Arten.

Brandenburg, und insbesondere die Region Prignitz, zählt zu den Kerngebieten des Rotmilans.

Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die Dichte von WEA in Brandenburg signifikant negativ mit den Bestandstrends des Rotmilans korreliert.

Tatsächlich wurden in Brandenburg seit 2002 zahlreiche Kollisionsopfer dokumentiert, was die Region zu einem Hotspot für den Konflikt zwischen Windkraftnutzung und Vogelschutz macht. Es ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer durch fehlende systematische Erhebungen erheblich höher liegt.

Rot- und Schwarzmilane sind besonders anfällig für Kollisionen mit Rotorblättern, da sie häufig in Höhen fliegen, die mit dem Rotorbereich übereinstimmen. Besonders kritisch ist die regelmäßige Beobachtung von Rotmilanen auf den angrenzenden Feldern des geplanten Windparks Reckenzin, was auf eine unmittelbare Gefährdung dieser Tiere hindeutet.

2. Unzureichende Datengrundlage im Vorentwurf:

Nach derzeitiger Informationstage liegen keine systematischen und flächendeckenden Erhebungen zu Brut-, Schlaf- und Flugbewegungen der Rot- und Schwarzmilane im Planungsgebiet vor. Diese lückenhafte Datenerhebung führt zwangsläufig zu einer Unterschätzung des Gefährdungspotenzials für diese Arten. Eine sorgfältige und unabhängige Erfassung von Horststandorten durch Fachgutachter ist unabdingbar, um eine sachgerechte Planung zu ermöglichen.

Besonders hervorzuheben ist, dass die genaue Lokalisierung der Horste geschützt bleiben muss, um Störungen durch menschliche Aktivitäten zu verhindern.

3. Forderung nach Maßnahmen zum Artenschutz:

Um den Schutz der Rot- und Schwarzmilane zu gewährleisten, fordere ich die Berücksichtigung folgender Punkte:

Erweiterung der Mindestabstände:

Der Mindestabstand zu bekannten oder vermuteten Brutplätzen der Milane sollte mindestens 2000 Meter betragen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Vorlage eines umfassenden Artenschutzgutachtens:

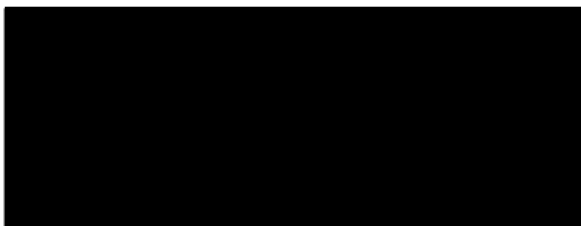
Dieses Gutachten sollte nicht nur Horst Standorte, sondern auch Flugkorridore und Beutesuchgebiete umfassen.

4. Schlussfolgerung:

Die unzureichende Berücksichtigung des Artenschutzes in der aktuellen Planung des Windpark Pirow Hülsebeck gefährdet streng geschützte Arten wie den **Uhu**, **Schwarzstorch**, **Rot und Schwarzmilan** erheblich.

Brandenburg ist bereits heute eine Region mit auffallend hohen Kollisionsraten dieser Arten. Ohne substantielle Schutzmaßnahmen besteht die Gefahr, dass sich die Bestandsrückgänge weiter beschleunigen.

Daher beantragen wir, den vorliegenden Planungsentwurf abzulehnen oder diesen mit verbindlichen Schutzmaßnahmen zu versehen, die das finanzielle Risiko für den Betreiber erhöhen und gleichzeitig den Schutz der betroffenen Arten sicherstellen.



Hülsebeck, den 11.2.2026

Amt Putlitz Berge
Bauleitplanung
Zur Burghofwiese 2
16949 Putlitz

Amt Putlitz-Berge Eingang			
AD	16. FEB. 2026		I
StA			II
EMA		Uhrzeit	III/B
Gene			III/O

Einwände gegen den „Bebauungsplan Windpark Pirow-Hülsebeck“

Belastung durch Infraschall, Schallschutz und Bauhöhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Windpark Pirow-Hülsebeck erheben wir Einwände gegen die geplante Errichtung der drei Windkraftanlagen mit einer Höhe von einer Gesamthöhe von ca. 290 Metern, die in der Gemarkung Hülsebeck liegen.

Die Höhe hat sich von der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung im Sommer letztens Jahres 2025, die in Hülsebeck stattgefunden hat, um 50m erhöht.

Die Einwände richten sich insbesondere auch gegen die betriebsbedingte Emission von Infraschall, der nachweislich gesundheitliche und ökologische Risiken birgt und dessen Auswirkungen in den Planungsunterlagen unzureichend berücksichtigt wurden.

Gesundheitliche Auswirkungen

Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen von Infraschall. Hier wird deutlich, dass niederfrequenter Schall das autonome Nervensystem und das hormonelle System aktiviert. Dies führt zu:

Stressreaktionen: Chronische Exposition kann langfristig Herz-Kreislauf-Erkrankungen fördern.

Störungen im Schlaf: Auch unbewusste Schallwahrnehmung im Schlaf beeinflusst die Regeneration des Körpers negativ.

Psychosozialer Stress: Der dauerhafte Einfluss von Schallwellen reduziert die Lebensqualität erheblich.

langfristige Gesundheitsfolgen können u. a. Bluthochdruck, Herzinfarkt sowie metabolische Störungen umfassen. Besonders vulnerabel sind ältere Menschen, Kinder und Personen mit Vorerkrankungen.

Ökologische Risiken

Die Auswirkungen von Infraschall auf Wild- und Nutztiere sind ebenfalls besorgniserregend. Dokumentiert sind:

Verhaltensänderungen: Tiere reagieren mit Stress und Fluchtverhalten auf die Schallemissionen.

Reproduktive Probleme: Fehl- und Totgeburten sowie verminderte Fortpflanzungsraten wurden in der Nähe von Windparks beobachtet.

Diese Effekte sind für die Biodiversität in der Umgebung des Windparks Pirow-Hülsebeck von großer Bedeutung, da die Region eine Heimat für zahlreiche Wildtierarten darstellt.

Forderungen und Maßnahmen

Mindestabstand erhöhen: Die geplanten Anlagen sollten mindestens 2000 m Abstand zu Wohngebieten einhalten, um Gesundheitsrisiken zu minimieren.

Umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung: Eine erneute Prüfung der ökologischen Auswirkungen auf Flora und Fauna ist erforderlich.

Berücksichtigung neuer Studien: Studien, die nachweisen, dass Infraschall auch bei niedrigen Schalldruckpegeln Gesundheitsrisiken birgt, müssen in die Planungsgrundlage einfließen.

Transparenz: Die Gemeinde sollte die Bevölkerung umfassend über die Risiken und die geplanten Maßnahmen informieren.

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse

Laut einer 2022 veröffentlichten Studie der Universität Lund, Schweden, wirkt sich Infraschall auch auf den Gleichgewichtssinn aus. Dies kann langfristig zu Schwindel, Orientierungslosigkeit und erhöhtem Sturzrisiko führen. Eine weitere Untersuchung aus Dänemark (2023) zeigte, dass Bewohner in einem Radius von bis zu 10 km über gesundheitliche Beschwerden klagten.

Schlussbemerkung

Aufgrund der aufgeführten wissenschaftlichen und praktischen Bedenken bitten wir das Amt Putlitz Berge, das Vorhaben Windpark Pirow-Hülsebeck kritisch zu überdenken und die Planungen entsprechend zu überarbeiten. Ich bitte, um neue Standortplanung, mindestens von 2000 m von der Ortschaft Hülsebeck (vor allem wegen der Höhe von ca. 290 m, die sich um 50 m erhöht hat)

Schallschutz,

Schallschutz, Gutachten und Kontrollen

Es besteht häufig die Gefahr, dass bei Abständen von bis zu 1.000 m die Nachimmissionsrichtwerte nicht zuverlässig eingehalten werden, insbesondere wenn schalltechnische Besonderheiten wie Resonanzeffekte oder ungünstige Wetterbedingungen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Hinzu kommen potenzielle Belästigungen und Beeinträchtigungen durch die bedrängende Wirkung der Anlagen, Schattenwurf und Geräuschentwicklung. Die geplanten Anlagen mit einer Höhe von 250 Metern stellen massive Industriemaschinen dar, deren Schallemissionen sowohl in Frequenz als auch Intensität gesundheitsschädliche Auswirkungen auf die angrenzende Bevölkerung, sowie Flora und Fauna haben können.

Ein besonderes Problem liegt in der Berechnung der Schallemissionen: Diese basiert ausschließlich auf Herstellerangaben und deren Laborwerten. Eine Kontrolle dieser Angaben vor Ort ist nicht vorgesehen. Die Berechnungen der Schallimmissionen berücksichtigen zwar auch keine dynamischen Umweltfaktoren, wie beispielsweise die dämpfende Wirkung der Vegetation, da diese jahreszeitabhängig variiert. Gleichzeitig fehlen aber wichtige realistische Annahmen zu den tatsächlichen Umgebungsbedingungen, stattdessen wird von idealisierten, theoretischen Szenarien ausgegangen. Es ist erforderlich, dass insbesondere das Worst-Case-Szenario erfasst wird. Es besteht die Gefahr, dass durch konstruktive Gegebenheiten Resonanzphänomene in einzelnen Frequenzbereichen auftreten können, die eine erhöhte Tonhaltigkeit des Schalls verursachen. Dies führt zu Interferenzerscheinungen, deren Schalldruck und örtliches Auftreten nicht mehr vorhersehbar sind.

Die vorgelegten Gutachten zur Schallimmission erscheinen damit ebenso fragwürdig wie die Herstellerangaben, die auf freiwilligen Selbstdeklarationen basieren. Um es anhand der Herstellerangaben zum Kraftstoffverbrauch eines Kfz zu erklären, was das Fahrzeug tatsächlich verbraucht, hängt wesentlich von der Fahrweise, den Umgebungsbedingungen, Alter, Pflege und Wartung ab. Da selbst das

Schallgutachten mit seinen Laborwerten und einer fragwürdigen Gebietseinstufung (Es handelt sich hier eher um ein Erholungsgebiet, als um ein Mischgebiet), sich an einigen Punkten schon exakt am Rande des zulässigen bewegt, ist hier eine umfangreiche Kontrolle vor Ort mit regelmäßigen Wiederholungen unerlässlich, um Schaden abzuwenden. Da Betreiber mit inzwischen immer höheren Kosten durch Ausgleichszahlungen Abgaben und Zahlungen für Pachtverträge in häufig obszöner Höhe belastet sind, besteht die Gefahr das dort gespart wird, wo nicht kontrolliert wird. Dies führt dann z.B. zu einer zunehmenden Geräuschentwicklung. Ein ähnliches Problem welches wahrscheinlich auch zu dem zunehmenden Anstieg von SF6 in der Atmosphäre führt. Wenn es nur eine Selbstverpflichtung und keine oder nur schwache Kontrollen gibt, dann wird an diesem Stellen gespart.

Angesichts dieser Unsicherheiten sind regelmäßige Vor-Ort-Messungen und wiederkehrende Kontrollen unerlässlich, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Immissionswerte eingehalten werden. fordern wir eine grundlegende Überarbeitung der Schallgutachten mit einer unabhängigen Vor-Ort-Kontrolle und einer realistischen Worst-Case-Szenarien-Betrachtung. Weiterhin sollte die Klassifikation des betroffenen Gebietes überprüft werden, um die tatsächlichen Umwelt- und Gesundheitsrisiken zu berücksichtigen.

Schlusswort

Am Ende dieser Stellungnahme bleibt festzustellen: Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet in der „Gemarkung Hülsebeck“ ist weder ökologisch noch ökonomisch noch sozial gerechtfertigt. Das Verfahren, das zur jetzigen Auslegung des Bebauungsplans führte, weist erhebliche Mängel auf, insbesondere durch die fehlende Beteiligung der Bürger vom Ortsteil Hülsebeck. Dies zeigt eine bedenkliche Missachtung der Interessen der betroffenen Bevölkerung.

Die Argumente sprechen eindeutig gegen die Verwirklichung dieses Vorhabens. Der Schutz unserer Landschaft, der regionalen Wirtschaft und der Lebensqualität der Menschen muss Vorrang haben vor den Interessen eines einzelnen Investors. Wir fordern daher, die Pläne zu stoppen (vor allem in der Gemarkung Hülsebeck) und stattdessen Maßnahmen zu ergreifen, die der nachhaltigen Entwicklung der Region dienen.

Mit freundlichen Grüßen



Amt Putlitz Berge
Bauleitplanung
zu Hdn. [REDACTED]
Zur Burghofwiese 2
16949 Putlitz

Amt Putlitz-Berge		
Eingang		
AD	13. FEB. 2026	I
SLA		II
EMA	Umsatz	III/B
Gew		III/O

Betreff: **Stellungnahme zum Bebauungsplan „Windpark Pirow-Hülsebeck“**

Ablehnung des Bebauungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Auslegung nehme ich zum Bebauungsplan „Windpark Pirow-Hülsebeck“ Stellung und erhebe Einwendungen gegen die derzeit vorgesehene Planung.

Besondere Bedeutung hat aus meiner Sicht die unmittelbare Nähe der geplanten Sondergebiete S06—S08 zum Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“, das zugleich als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist. Auch wenn die vorgesehenen Anlagenstandorte formal außerhalb der Schutzgebietsgrenze liegen, ist bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 290 Metern eine erhebliche Fernwirkung in das Schutzgebiet hinein nicht auszuschließen. Neben der optischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind mögliche Stör- und Verdrängungseffekte sowie Kollisionsrisiken für geschützte Vogelarten in die Betrachtung einzubeziehen. Eine solche Grenzlage verlangt eine besonders sorgfältige Prüfung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets.

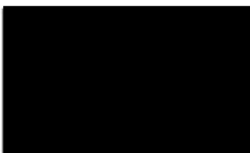
Darüber hinaus ist die städtebauliche Situation der Ortslage Hülsebeck zu berücksichtigen. Der Ort ist durch seine historisch gewachsene Rundlingsstruktur geprägt, die eine enge Beziehung zwischen Bebauung und umgebender Landschaft aufweist. Die geplanten Anlagen würden aufgrund ihrer Dimension den bestehenden Maßstab deutlich überschreiten und das Orts- und Landschaftsbild nachhaltig verändern. Mehrere Anlagen in räumlicher Nähe erzeugen eine technische Dominanz, die die gewachsene Struktur des Ortes erheblich überformen würde. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dieser besonderen Empfindlichkeit ist den Planunterlagen nicht in ausreichender Weise zu entnehmen.

Hinzu kommt die zu erwartende Immissionsbelastung für die Ortslage Hülsebeck. Maßgeblich ist dabei nicht die Wirkung einzelner Anlagen, sondern deren Zusammenwirken. Den vorliegenden Gutachten zufolge werden die nächtlichen Abschaltmechanismen abhängt. Dies verdeutlicht, dass die Wohnnutzung und die Anlagenstandorte bereits auf der Planungsebene in einem Spannungsverhältnis stehen. Eine tragfähige Lösung sollte nicht ausschließlich dem späteren Genehmigungsverfahren überlassen bleiben.

Vor diesem Hintergrund halte ich es für erforderlich, die Standortkonstellation im Bereich S06—S08 nochmals kritisch zu überprüfen. Es sollte geprüft werden, ob eine weniger belastende Lösung möglich ist, etwa durch Anpassung der Standorte, Verringerung der Anlagenzahl im ortsnahen Bereich oder Reduzierung der zulässigen Anlagenhöhe. Eine solche Prüfung ist Bestandteil einer sorgfältigen und ausgewogenen Abwägung.

Ich bitte um Berücksichtigung meiner Einwendungen im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Amt Putlitz Berge
Bauleitplanung
zu Hdn. [REDACTED]
Zur Burghofwiese 2
16949 Putlitz

Amt Putlitz-Berge			
Eingang			
AD	13. FEB. 2026		I
StA			II
EMA		Uhrzeit	III/B
Gew			III/D

Betreff: **Stellungnahme zum Bebauungsplan „Windpark Pirow-Hülsebeck“**

Ablehnung des Bebauungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Auslegung nehme ich zum Bebauungsplan „Windpark Pirow-Hülsebeck“ Stellung und erhebe Einwendungen gegen die derzeit vorgesehene Planung.

Besondere Bedeutung hat aus meiner Sicht die unmittelbare Nähe der geplanten Sondergebiete S06—S08 zum Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“, das zugleich als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist. Auch wenn die vorgesehenen Anlagenstandorte formal außerhalb der Schutzgebietsgrenze liegen, ist bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 290 Metern eine erhebliche Fernwirkung in das Schutzgebiet hinein nicht auszuschließen. Neben der optischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind mögliche Stör- und Verdrängungseffekte sowie Kollisionsrisiken für geschützte Vogelarten in die Betrachtung einzubeziehen. Eine solche Grenzlage verlangt eine besonders sorgfältige Prüfung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets.

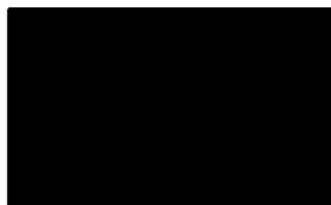
Darüber hinaus ist die städtebauliche Situation der Ortslage Hülsebeck zu berücksichtigen. Der Ort ist durch seine historisch gewachsene Rundlingsstruktur geprägt, die eine enge Beziehung zwischen Bebauung und umgebender Landschaft aufweist. Die geplanten Anlagen würden aufgrund ihrer Dimension den bestehenden Maßstab deutlich überschreiten und das Orts- und Landschaftsbild nachhaltig verändern. Mehrere Anlagen in räumlicher Nähe erzeugen eine technische Dominanz, die die gewachsene Struktur des Ortes erheblich überformen würde. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dieser besonderen Empfindlichkeit ist den Planunterlagen nicht in ausreichender Weise zu entnehmen.

Hinzu kommt die zu erwartende Immissionsbelastung für die Ortslage Hülsebeck. Maßgeblich ist dabei nicht die Wirkung einzelner Anlagen, sondern deren Zusammenwirken. Den vorliegenden Gutachten zufolge werden die nächtlichen Abschaltmechanismen abhängt. Dies verdeutlicht, dass die Wohnnutzung und die Anlagenstandorte bereits auf der Planungsebene in einem Spannungsverhältnis stehen. Eine tragfähige Lösung sollte nicht ausschließlich dem späteren Genehmigungsverfahren überlassen bleiben.

Vor diesem Hintergrund halte ich es für erforderlich, die Standortkonstellation im Bereich S06—S08 nochmals kritisch zu überprüfen. Es sollte geprüft werden, ob eine weniger belastende Lösung möglich ist, etwa durch Anpassung der Standorte, Verringerung der Anlagenzahl im ortsnahen Bereich oder Reduzierung der zulässigen Anlagenhöhe. Eine solche Prüfung ist Bestandteil einer sorgfältigen und ausgewogenen Abwägung.

Ich bitte um Berücksichtigung meiner Einwendungen im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



[REDACTED]

Amt Putlitz Berge
Bauamt
Zur Burghofwiese 2
16949 Putlitz

Amt Putlitz-Berge Eingang			
AD	13. FEB. 2026	I	
StA		II	
EMA		Uhrzeit	III/B
Gew			III/O

Stellungnahme zu Zielen, Alternativen und möglichen Auswirkungen der Planung Windpark Pirow-Hülsebeck

Tourismus/Übernachtungsgewerbe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landschaftsveränderungen, die sich durch den Bau von Windkraftanlagen explizit ganzen Windparks ergeben, haben Auswirkungen auf den Wirtschaftsfaktor Tourismus. Studien gehen hier von einem Rückgang von bis zu 30 % aus.

Nach dem Statistischem Landesamt Rheinland-Pfalz sanken nach dem Bau von Windkraftanlagen in den betroffenen Gemeinden die Übernachtungszahlen zwischen 16 % bis 42 % (Gemeinde Kirchberg, Gemeinde Sohren, Gemeinde Kaisersesch), während in den Nachbargemeinden ohne Windkraftanlagen die Übernachtungen um bis zu 15 % zunahmen.

Da ich meinen Lebensunterhalt durch Hotel/Pensionsgewerbe bestreite, hat der Bau von Windkraftanlagen in meinem unmittelbaren Umfeld negative Auswirkungen und ich habe große Befürchtungen um meine Existenz.

Deshalb bin ich gegen die Errichtung des geplanten Windparks Pirow-Hülsebeck.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Hülsebeck, d. 10.2.2026

Amt Putlitz Berge
Bauleitplanung
Zur Burghofwiese 2
16949 Putlitz

Amt Putlitz-Berge		
Eingang		
AD	13. FEB. 2026	I
StA		II
EMA	Uhrzeit	III/B
Gew		III/Q

Einwände gegen den „Bebauungsplan Windpark Pirow-Hülsebeck“

Eiswurf durch Vereisung von Rotorblättern

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bei Frost kann es betriebsbedingt zu einer Vereisung der Rotorblätter von Windenergieanlagen kommen. Insbesondere bei den geplanten Anlagen, die mit einer Rotorspannweite von über 170m und einer Höhe von 290 Metern zu den größten ihrer Art zählen, kann Eiswurf besonders durch die Zentripetalkräfte an den WKA S08 und S06 eine erhebliche Gefährdung darstellen. Nach bisherigen Untersuchungen können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden.

Die geplante Nähe der Windkraftanlagen zu Infrastruktureinrichtungen und öffentlichen Wegen erhöht die Risiken für Fußgänger, Radfahrer und Autofahrer. Laut den geltenden Vorgaben in Brandenburg ist eine besondere Berücksichtigung solcher Gefahren erforderlich. Der vorliegende Planentwurf enthält jedoch keine spezifischen Untersuchungen oder Maßnahmen zur Minimierung der Eiswurfgefahr.

In den Planunterlagen wird darauf hingewiesen, dass moderne Windenergieanlagen mit Rotorblattheizungen ausgestattet werden können, um Vereisungen zu verhindern. Diese Systeme sollen theoretisch Eisbildung reduzieren. Dennoch gibt es Bedenken bezüglich ihrer Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit bei den in Norddeutschland häufig auftretenden klimatischen Bedingungen. Zudem sind die Betriebskosten solcher Systeme hoch, und es ist unklar, ob die Anlagen während des gesamten Betriebszeitraums in vollem Umfang genutzt werden. Dies muss für die Planung geprüft und als integraler Bestandteil des Betriebs und der Sicherheit nachgewiesen werden. Die Gefährdung durch Eiswurf wird bislang in den Antragsunterlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Es fehlen zudem

Nachweise über die Wirksamkeit der Heizungen und Angaben zu den Abschaltzeiten der Anlagen bei potenziellen Vereisungsbedingungen. Auskunft über die spezifische Vereisungsgefahr für den Standort Hülsebeck S 06, S07, S08

Meine Forderungen:

1. Detaillierte Untersuchungen und Modellierungen der Eiswaufgefahr unter Berücksichtigung der Standorte und Gegebenheiten im Bereich Hülsebeck
2. Technische Nachweise zur Effizienz von ggf. geplanten Rotorblattheizungen und Angaben zu den Maßnahmen bei deren Ausfall.
3. Klare Festlegung von Mindestabständen zu Wegen und Infrastruktur unter Berücksichtigung der möglichen Wurfweiten von Eisbrocken.
4. Eine vollständige Überarbeitung des Planentwurfs unter Einbeziehung dieser Aspekte.

Gefahr für das Grundwasser

Gefahr für das Grundwasser durch WEA's

im Vorentwurf zur Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Windpark Pirow-Hülsebeck wird die potenzielle Gefahr von Verunreinigungen des Grundwassers durch Öl- und Chemieaustritt aus Windenergieanlagen nicht ausreichend berücksichtigt.

Jede Windenergieanlage enthält große Mengen an Schmier- und Hydraulikölen, die im Falle von Leckagen oder Unfällen in das Erdreich gelangen können. Insbesondere im Hinblick auf die Nähe zu Trinkwasserschutzzonen und wasserführenden Schichten stellt dies ein erhebliches Risiko dar.

Gemäß § 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Eingriffe zu vermeiden, die zu einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit führen können. Ferner verlangen die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), dass bei Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen eine ausreichende Sicherung gegen Auslaufen oder Leckagen gewährleistet wird. Diese Aspekte scheinen im Vorentwurf nicht berücksichtigt worden zu sein. Darüber hinaus fehlen klare Angaben zu Notfallmaßnahmen bei Leckagen sowie zur regelmäßigen Kontrolle und Wartung der Anlagen, um solche Gefahren zu minimieren.

Die Forderung ist daher:

1. Eine detaillierte Untersuchung der Auswirkungen auf das Grundwasser im Planungsgebiet unter Berücksichtigung aller wasserrechtlichen Vorgaben
2. Die Implementierung eines umfassenden Sicherheits- und Wartungskonzepts für die geplanten Anlagen.
3. Eine klare Ausweisung von Schutzmaßnahmen, insbesondere in der Nähe von Wasserschutzzonen.
4. Die unzureichende Berücksichtigung dieser Risiken macht den Planentwurf aus meiner Sicht fehlerhaft und unvollständig.

Mit freundlichen Grüßen



Hülsebeck, d. 10.2.2026

Amt Putlitz Berge
Bauleitplanung
Zur Burghofwiese 2
16949 Putlitz

Amt Putlitz-Berge			
Eingang			
AD	13. FEB. 2026		I
StA			II
EMA		Uhrzeit	III/B
Gew			III/O

Einwände gegen den „Bebauungsplan Windpark Pirow-Hülsebeck“

Schattenwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schatten-Flicker und Auswirkungen durch Windkraftanlagen

Die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) im Gebiet südwestlich von Hülsebeck wirft nicht nur grundlegende Fragen zur Sinnhaftigkeit und ökologischen Verträglichkeit auf, sondern auch erhebliche Zweifel an der Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen für Mensch, Tier und Infrastruktur. Insbesondere der durch WEA verursachte Schattenwurf- das sogenannte Schatten-Flicker-Phänomen - wird in Planungsverfahren und Studien häufig verharmlost oder unzureichend berücksichtigt. Die tatsächlichen Auswirkungen dieses Phänomens auf die betroffenen Bereiche werden systematisch unterschätzt, was zu gravierenden Belastungen für Anwohner, Tiere und öffentliche Sicherheit führen kann.

1. Unzureichende Erfassung von Schattenwurf

In den Gutachten und Bewertungen zum Schattenwurf werden in der Regel nur statische Berechnungen für theoretisch relevante Positionen berücksichtigt. Flächen wie Straßen, Reiterhöfe, Beobachtungsstellen von Wildtieren und viele weitere Orte, die potenziell vom Schattenwurf betroffen sind, werden oft ausgeklammert. Besonders kritisch ist dies bei Flächen, die zwar nicht dauerhaft bewohnt, jedoch regelmäßig genutzt werden, wie z. B.: Jagdreviere und Brutgebiete von Raubvögeln: Der periodische Schattenwurf kann das Jagdverhalten von Greifvögeln beeinträchtigen und ihre Fähigkeit, Beute zu schlagen, deutlich mindern. Dies hat möglicherweise negative Auswirkungen auf die Aufzucht ihrer Brut und gefährdet geschützte Tierarten.

2. Gefahren für den Straßenverkehr

Besonders kritisch ist der Schattenwurf im Bereich von Straßen, insbesondere bei Ost-West-Ausrichtungen wie in der Ortsdurchfahrt Klein Warnow. Schatten-Flicker, kombiniert mit Blendwirkungen durch die tiefstehende Sonne, kann:

- die Konzentration von Verkehrsteilnehmern beeinträchtigen,
- plötzliche Reaktionen und Ausweichmanöver provozieren,
- zu einem erhöhten Unfallrisiko führen.

Hier müssen die Vorschriften der DIN EN 12464-2, die auch Anforderungen an die Beleuchtung von Straßen und Außenbereichen enthält, angewendet werden. Diese Norm verlangt eine sichere und störungsfreie Beleuchtung, die weder Blendungen noch visuelle Ablenkungen verursacht. Schattenwurf stellt eine vergleichbare Gefahr dar und sollte nach denselben strengen Kriterien bewertet werden.

3. Auswirkungen auf Mensch und Tier

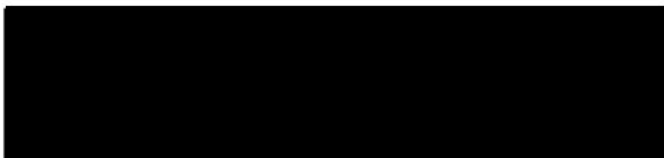
Schatten-Flicker betrifft nicht nur Flächen, sondern auch die psychologische und physiologische Gesundheit von Menschen sowie das Verhalten von Tieren:

Menschen: Studien (z. B. Janssen et al., 2011) zeigen, dass der periodische Schattenwurf Stress, Schlafstörungen und psychologische Belastungen hervorrufen kann. Besonders betroffen sind Personen mit neurologischen Erkrankungen oder photosensiblen Störungen.

Tiere: Neben Raubvögeln sind auch Nutztiere wie Rinder, Pferde und Schweine anfällig für Störungen durch Schatten-Flicker. Wissenschaftliche Untersuchungen weisen darauf hin, dass Tiere den Wechsel von Licht und Schatten als Bedrohung wahrnehmen können, was zu Stressreaktionen und Verhaltensänderungen führt.

4. Unzureichende technische Maßnahmen

Obwohl moderne Abschaltautomatiken verfügbar sind, um Schattenwurf zu minimieren, sind diese Systeme oft unzureichend konfiguriert oder werden nicht konsequent eingesetzt. Eine vollständige Überwachung und Vermeidung von Schatten-Flicker ist technisch möglich, wird jedoch aus Kostengründen häufig vernachlässigt.



Hülsebeck, d. 10.2.2026

Amt Putlitz Berge
Bauleitplanung
Zur Burghofwiese 2
16949 Putlitz

Amt Putlitz-Berge Eingang			
AD	13. FEB. 2026		I
StA			II
EMA		Uhrzeit	III/5
GeW			III/Q

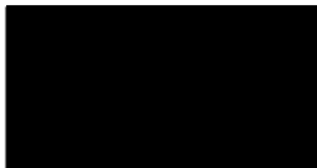
Stellungnahme zu Zielen, Alternativen und mögliche Auswirkungen der Planung des „Bebauungsplanes Windpark Pirow-Hülsebeck“

Ablehnung des Bebauungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Ablehnung des Baus von Windkraftanlagen in der betreffenden Region basiert auf mehreren gewichtigen Argumenten, die sowohl ökologische als auch infrastrukturelle Aspekte umfassen. Ein zentrales Anliegen ist die Verunstaltung der Landschaft, die durch die Errichtung der Windkraftanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würde. Diese visuelle Veränderung wird von vielen Anwohnern und Naturschutzexperten als störend empfunden, da sie das ästhetische und kulturelle Erbe der Region beeinträchtigen könnte. Darüber hinaus wird die Belästigung durch Beschattungseffekte, die durch die rotierenden Rotorblätter entstehen, als problematisch angesehen. Diese sogenannten Schattenwürfe können nicht nur das Wohlbefinden der Anwohner beeinträchtigen, sondern auch gesundheitliche Beschwerden hervorrufen. Ein weiterer kritischer Punkt ist die Emission von Infraschall, der zwar unterhalb der menschlichen Hörschwelle liegt, jedoch in der wissenschaftlichen Diskussion hinsichtlich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen kontrovers diskutiert wird. Besonders relevant ist die Nähe der geplanten Windkraftanlagen zu einem Vogelschutzgebiet, was erhebliche ökologische Risiken birgt. Die Gefahr von Kollisionen für Vögel und Fledermäuse sowie die Störung von Lebensräumen sind hier zentrale Bedenken, die den Schutz der Biodiversität in den Vordergrund rücken. Zusätzlich erschwert die fehlende Infrastruktur, insbesondere das Fehlen eines geeigneten Umspannwerks in der Nähe, die Integration der erzeugten Energie in das bestehende Stromnetz. Dies stellt nicht nur eine technische Herausforderung dar, sondern erhöht auch die Kosten und den Aufwand für die Umsetzung des Projekts. Schließlich wird argumentiert, dass in der Region bereits eine ausreichende Anzahl von Windkraftanlagen vorhanden ist, sodass eine weitere Ausweitung nicht notwendig erscheint. Diese Vielzahl an Gründen führt zu einer umfassenden Ablehnung des Projekts, die sowohl ökologische, infrastrukturelle als auch soziale Aspekte berücksichtigt und somit eine fundierte Grundlage für die Verhinderung des Baus von Windkraftanlagen in der Region bildet.

Mit freundlichen Grüßen



Hülsebeck, den 12.2.2026

Amt Putlitz Berge
Bauleitplanung
Zur Burghofwiese 2
16949 Putlitz

Amt Putlitz-Berge		
Eingang		
AD	13. FEB. 2026	I
StA		II
EMA	Uhrzeit	III/B
Gew		III/O

Einwände gegen den „Bebauungsplan Windpark Pirow-Hülsebeck“

Artenschutz - z.B. Schwarzstorch, Rotmilan und Schwarzmilan

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Gefährdungspotenzial für den Schwarzstorch, Rotmilan und Schwarzmilan.

Der Schwarzstorch wurde mehrere mal in dem Bereich der geplanten Windkraftanlagegebiet gesichtet und ist besonders schützenswerte Vogelart.

Der Rotmilan ist eine endemische Art Mitteleuropas, und mehr als die Hälfte des weltweiten Bestands lebt in Deutschland. Diese einzigartige Verantwortung verlangt höchste Sorgfalt beim Schutz dieser Art.

Brandenburg, und insbesondere die Region Prignitz, zählt zu den Kerngebieten des Rotmilans.

Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die Dichte von WEA in Brandenburg signifikant negativ mit den Bestandstrends des Rotmilans korreliert.

Tatsächlich wurden in Brandenburg seit 2002 zahlreiche Kollisionsopfer dokumentiert, was die Region zu einem Hotspot für den Konflikt zwischen Windkraftnutzung und Vogelschutz macht. Es ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer durch fehlende systematische Erhebungen erheblich höher liegt.

Rot- und Schwarzmilane sind besonders anfällig für Kollisionen mit Rotorblättern, da sie häufig in Höhen fliegen, die mit dem Rotorbereich übereinstimmen. Besonders kritisch ist die regelmäßige Beobachtung von Rotmilanen auf den angrenzenden Feldern des geplanten Windparks, was auf eine unmittelbare Gefährdung dieser Tiere hindeutet.

2. Unzureichende Datengrundlage im Vorentwurf:

Nach derzeitiger Informationstage liegen keine systematischen und flächendeckenden Erhebungen zu Brut-, Schlaf- und Flugbewegungen der Rot- und Schwarzmilane im Planungsgebiet vor. Diese lückenhafte Datenerhebung führt zwangsläufig zu einer Unterschätzung des Gefährdungspotenzials für diese Arten. Eine sorgfältige und unabhängige Erfassung von Horststandorten durch Fachgutachter ist unabdingbar, um eine sachgerechte Planung zu ermöglichen.

Besonders hervorzuheben ist, dass die genaue Lokalisierung der Horste geschützt bleiben muss, um Störungen durch menschliche Aktivitäten zu verhindern.

3. Forderung nach Maßnahmen zum Artenschutz:

Um den Schutz der Rot- und Schwarzmilane zu gewährleisten, fordere ich die Berücksichtigung folgender Punkte:

Verpflichtung zur Installation automatischer Abschaltanlagen:

Die Installation von Abschalttechnologien ist zwingend notwendig, um den Betrieb der Anlagen während kritischer Zeiten (z. B. Flugbewegungen der Milane) automatisch zu unterbrechen. Solche Systeme haben sich in der Praxis bewährt und sind in anderen Regionen mit Rotmilanvorkommen bereits erfolgreich im Einsatz.

Erweiterung der Mindestabstände:

Der Mindestabstand zu bekannten oder vermuteten Brutplätzen der Milane sollte mindestens 1.500 Meter betragen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

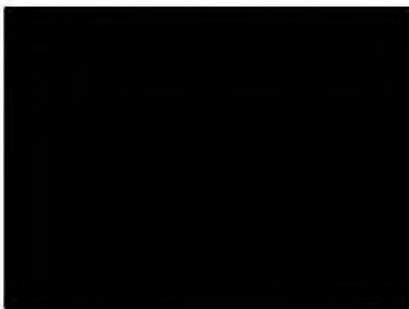
Vorlage eines umfassenden Artenschutzgutachtens:

Dieses Gutachten sollte nicht nur Horst Standorte, sondern auch Flugkorridore und Beutesuchgebiete umfassen.

4. Schlussfolgerung:

Die unzureichende Berücksichtigung des Artenschutzes in der aktuellen Planung des Windparks gefährdet streng geschützte Arten wie den Rot- und Schwarzmilan erheblich. Brandenburg ist bereits heute eine Region mit auffallend hohen Kollisionsraten dieser Arten. Ohne substantielle Schutzmaßnahmen besteht die Gefahr, dass sich die Bestandsrückgänge weiter beschleunigen.

Daher beantragen wir, den vorliegenden Planungsentwurf abzulehnen oder diesen mit verbindlichen Schutzmaßnahmen zu versehen, die das finanzielle Risiko für den Betreiber erhöhen und gleichzeitig den Schutz der betroffenen Arten sicherstellen.



11.02.2026

Amt Putlitz/Berge
Bauamt
Zur Burghofwiese 2
19348 Putlitz

Amt Putlitz-Berge			
Eingang			
AD	13. FEB. 2026	I	
StA		II	
EMA	Uhrzeit	III/B	
Giw		III/O	

Betreff: Bebauungsplan Windpark Pirow-Hülsebeck
hier: Bedenken und Einwände gegen den Bebauungsplan „Windpark Pirow-Hülsebeck“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Auslegung nehme ich zum Bebauungsplan „Windpark Pirow Hülsebeck“ Stellung und erhebe Einwendungen gegen die vorgesehene Planung in folgenden Punkten:

Immission und Gesundheit:

Hörbarer Lärm: Rotorgeräusche, besonders nachts

Infraschall:

Befürchtungen von Gesundheitsschäden durch tieffrequenten Schall

Schattenwurf:

Rotierender Schatten auf Wohngebäude und Hofflächen

Diskoeffekt:

Blendeffekte durch Sonnreflexionen

Umwelt und Natur:

Vogel- u. Fledermausschlag:

Kollisionen von Vögeln (z.B. Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch sind im Artengutachten nachgewiesen und im Planungsgebiet vorhanden) und Fledermäusen mit den Rotoren

Flächenverbrauch:

Eingriffe in Ökosysteme

Abrieb/Mikroplastik:

Verschleiß von Rotorblättern (krebserregende Fasern, gefährlich wie Asbest)

Landschaft/Immobilien:

Landschaftsbild:

Störung der Ästhetik, „Verspargelung“ der Landschaft um die Ortslage Hülsebeck

Wertverlust von Immobilien:

Ich befürchte den Wertverlust von meinem Eigentum durch die Aufstellung der WKA.

Sicherheit und Technik:

Eiswurf:

Gefahr durch herabfallende Eisstücke von den Rotorblättern

Brandschutz:

Brandgefahr in der Gondel (z.B. durch Überhitzung) -> fehlende Maßnahmen dazu für den Ernstfall d.h. die fehlende fachliche Qualifikation der Einsatzkräfte bzw. fehlende Ausrüstung der umliegenden FFW

Recycling:

Schwierigkeiten bei der Entsorgung von ausgedienten Rotorblättern

Windkraftprojekte dieser Art sind weder wirtschaftlich wettbewerbsfähig noch langfristig tragbar. Die Kosten für die Errichtung, Wartung und den Betrieb der Anlagen stehen in keinem Verhältnis zu ihrem tatsächlichen Nutzen. Werden die durch WEA verursachten Umwelt- und Klimaschäden mit eingerechnet, so zeigt sich, dass diese Technologie nicht klimafreundlich ist. Die propagierten Einsparungen werden oft durch unrealistische Schönrechnungen der Windkraftindustrie dargestellt.

Hinzu kommen die mit der Windkraft einhergehenden weiteren Belastungen, wie der nachträglich erforderliche Ausbau von Hochspannungsnetzen. Diese Eingriffe sind nicht nur kostspielig, sondern stellen auch eine zusätzliche Umweltbelastung dar.

Die betroffene Region ist **kein ausgewiesenes Vorranggebiet** für Windkraft und wurde dennoch auf Antrag eines Investors und den Interessen von Grundstückseigentümern zur Ausweisung vorgesehen. Dieser Bebauungsplan dient nicht dem Allgemeinwohl, sondern ist primär privatwirtschaftlich motiviert. Vielmehr offenbaren sich schwerwiegende Probleme, die mit derartigen Projekten einhergehen - von wirtschaftlichen und ökologischen Schwächen bis hin zu Belastungen für die betroffene Bevölkerung und die Region.

Es bleibt festzustellen, dass die Region durch das Projekt mehr verliert als gewinnt. Der Schutz unserer Landschaft und Lebensräume muss oberste Priorität haben, nicht die kurzfristige Gewinnerzielung Einzelner.



Hülsebeck, den 09.2.2026

Amt Putlitz Berge
Bauleitplanung
Zur Burghofwiese 2
16949 Putlitz

Amt Putlitz-Berge			
Eingang			
AD	13. FEB. 2026		I
StA			II
EMA		Uhrzeit	III/B
Gew			III/O

Einwände gegen den „Bebauungsplan Windpark Pirow-Hülsebeck“

Eiswurf durch Vereisung

Eiswurf durch Vereisung von Rotorblättern

Bei Frost kann es betriebsbedingt zu einer Vereisung der Rotorblätter von Windenergieanlagen kommen. Insbesondere bei den geplanten Anlagen im Windpark Reckenzin, die mit einer Rotorspannweite von über 170m und einer Höhe von ca 290 Metern zu den größten ihrer Art zählen, kann Eiswurf durch

Zentripetalkräfte eine erhebliche Gefährdung darstellen. Nach bisherigen Untersuchungen können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden.

Die geplante Nähe der Windkraftanlagen zu Infrastruktureinrichtungen und öffentlichen Wegen erhöht die Risiken für Fußgänger, Radfahrer und Autofahrer. Laut den geltenden Vorgaben in Brandenburg ist eine besondere Berücksichtigung solcher Gefahren erforderlich. Der vorliegende Planentwurf enthält jedoch keine spezifischen Untersuchungen oder Maßnahmen zur Minimierung der Eiswurfgefahr.

In den Planunterlagen wird darauf hingewiesen, dass moderne Windenergieanlagen mit Rotorblattheizungen ausgestattet werden können, um Vereisungen zu verhindern. Diese Systeme sollen theoretisch Eisbildung reduzieren. Dennoch gibt es Bedenken bezüglich ihrer Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit bei den in Norddeutschland häufig auftretenden klimatischen Bedingungen. Zudem sind die Betriebskosten solcher Systeme hoch, und es ist unklar, ob die Anlagen während des gesamten Betriebszeitraums in vollem Umfang genutzt werden. Dies muss für die Planung geprüft und als integraler Bestandteil des Betriebs und der Sicherheit nachgewiesen werden. Die Gefährdung durch Eiswurf wird bislang in den Antragsunterlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Es fehlen zudem

Nachweise über die Wirksamkeit der Heizungen und Angaben zu den Abschaltzeiten der Anlagen bei potenziellen Vereisungsbedingungen. Auskunft über die spezifische Vereisungsgefahr für den Standort, (besonders die, die in der Gemarkung Hülsebeck liegen)

Meine Forderungen:

1. Detaillierte Untersuchungen und Modellierungen der Eiswurfgefahr unter Berücksichtigung der Standorte und Gegebenheiten im Bereich (besonders die, die in der Gemarkung Hülsebeck liegen)

Rotorblattheizungen und Angaben zu den Maßnahmen bei deren Ausfall.

3. Klare Festlegung von Mindestabständen zu Wegen und Infrastruktur unter Berücksichtigung der möglichen Wurfweiten von Eisbrocken.

4. Eine vollständige Überarbeitung des Planentwurfs unter Einbeziehung dieser Aspekte.

Mit freundlichen Grüßen



Hülsebeck, den 09.2.2026

Amt Putlitz Berge
Bauleitplanung
Zur Burghofwiese 2
16949 Putlitz

Amt Putlitz-Berge Eingang			
AD	13. FEB. 2026		I
StA			II
EMA		Uhrzeit	III/B
Gew			III/O

Einwände gegen den „Bebauungsplan Windpark Pirow-Hülsebeck“

Landschaft, Lebensqualität und Tourismus

Zerstörung des Landschaftsbilds und die Gefährdung von Lebensqualität und Tourismus

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung am Bebauungsplanverfahren für den Windpark Pirow-Hülsebeck möchte ich erhebliche Bedenken äußern und Einspruch gegen das geplante Vorhaben erheben. Die geplanten Windenergieanlagen (WEA) stehen in krassem Widerspruch zu den Zielen des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes und gefährden darüber hinaus die Lebensqualität der Bewohner sowie den Tourismus in der Region.

1. Landschaftsschutz und ökologische Bedeutung

Der Standort des geplanten Windparks befindet sich in einer Schlüsselposition zwischen verschiedenen Schutzgebieten für Flora und Fauna. Laut Angaben des künftigen Betreibers war es äußerst schwierig, überhaupt drei Anlagen in diesem Bereich unterzubringen, da sich die Schutzgebiete nahezu berühren. Die Errichtung der Anlagen gefährdet jedoch erheblich:

Vogelarten wie Rotmilan, Schreiadler und viele andere seltene Brutvögel. Zugvögel, darunter Kraniche und diverse Gänsearten, die das Gebiet regelmäßig überqueren. Durch die massiven Rotorenblätter werden nicht nur Flugrouten unterbrochen, sondern auch tödliche Gefahren für diese Tiere geschaffen. Dies stellt einen nicht wiederherstellbaren Verlust an Biodiversität dar.

2. Auswirkungen auf den Tourismus und die Lebensqualität

In den letzten drei Jahrzehnten hat sich rund um den Standort ein sanfter Tourismus entwickelt. Ferienwohnungen und Reiterhöfe prägen das Bild und schaffen sowohl Erholungsräume für Besucher als auch wirtschaftliche Existenzgrundlagen für die Bevölkerung. Die Errichtung der Windkraftanlagen führt jedoch zu:

- Störung der landschaftlichen Idylle: Die weit sichtbaren Türme und rotierenden Rotorblätter zerstören die einmalige Kulturlandschaft und schmälern die Attraktivität als Reiseziel.
- Existenzbedrohung für Reiterhöfe: Pferdebesitzer sehen sich gezwungen, ihre Tiere in unmittelbarer Nähe der Anlagen zu führen. Dies gefährdet den Versicherungsschutz und macht es für Betreiber von Reiterhöfen unmöglich, ihre Geschäfte fortzuführen.
- Sinkende Nachfrage nach Ferienunterkünften: Der Verlust an Naturerlebnissen, wie das Schauspiel seltener Vögel oder die ungestörte Ruhe der Landschaft, mindert die Attraktivität der Region erheblich.

3. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Konsequenzen

Die langfristigen ökonomischen Folgen für die Region dürfen nicht unterschätzt werden:

- Der Rückgang des Tourismus führt zu erheblichen Einnahmeverlusten für lokale Betriebe.
- Arbeitsplätze, die direkt oder indirekt mit dem sanften Tourismus verbunden sind, werden gefährdet.
- Einwohner könnten sich aufgrund der sinkenden Lebensqualität gezwungen sehen, die Region zu verlassen.

4. Kritik am Planungsprozess

Es stellt sich die Frage, wie ein derart sensibler Standort überhaupt als geeignet für ein solches Großprojekt angesehen werden konnte. Der Planungsprozess lässt wesentliche Aspekte unberücksichtigt:

Die nachhaltige Nutzung der Region im Sinne von Tourismus, Landwirtschaft und Naherholung wird durch kurzfristige wirtschaftliche Interessen überschattet.

Die Vereinbarkeit mit den Zielen des Naturschutzes ist nicht gegeben.

Die Entscheidung, diese Anlagen zwischen den Schutzgebieten zu platzieren, erscheint willkürlich und unverantwortlich.

5. Forderung nach Alternativen

Ich fordere die Gemeindevertretung sowie die zuständigen Behörden auf, den vorliegenden Bebauungsplan zu überdenken. Es sollten Alternativen geprüft werden, die den Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit dem Schutz von Natur und Landschaft bringen.

Mit freundlichen Grüßen



Hülsebeck, d. 10.2.2026

Amt Putlitz Berge
Bauleitplanung
Zur Burghofwiese 2
16949 Putlitz

Amt Putlitz-Berge Eingang			
AD	13. FEB. 2026		I
StA			II
EMA		Uhrzeit	III/B
Gew			III/O

Stellungnahme zu Zielen, Alternativen und mögliche Auswirkungen der Planung des „Bebauungsplanes Windpark Pirow-Hülsebeck“

Ablehnung des Bebauungsplanes

Brandschutz und notwendige Infrastruktur

Sehr geehrte Damen und Herren,

Brände in einem Maschinenhaus in einer Höhe von 150-160 m können von der örtlichen Feuerwehr nicht effektiv bekämpft werden. Die Maßnahmen der Einsatzkräfte beschränken sich in der Regel auf die Absperrung des Gefahrenbereichs, was bedeutet, dass ein Löschen der Brände unmöglich ist. Die brandschutztechnischen Vorgaben in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sind häufig uneinheitlich und nicht mehr zeitgemäß. Moderne Brandlöschsysteme sind seit Jahren verfügbar, werden jedoch nur in seltenen Fällen von den zuständigen Behörden gefordert.

Besonders problematisch ist die Brandlast, die durch die Integration des Transformators in das Maschinenhaus der Windenergieanlagen erhöht wird. In der Vestas V172-7.2, wie sie für den Windpark Reckenzin geplant ist, ist dies ein bekannter Aspekt.

Ich bitte um eine Bestätigung, ob diese spezifische technische Konfiguration in der Planung berücksichtigt wurde und welche Maßnahmen zur Minimierung der damit einhergehenden Risiken vorgesehen sind.

Gefährdung durch Carbonfaserbruchstücke

Ein weiteres Problem stellt die Verwendung von Carbonfaser-verstärktem Kunststoff (CFK) in den

Rotorblättern der Anlagen dar. Bei Bränden können lungengängige Carbonfaserbruchstücke entstehen,

die erhebliche Gefahren für die Einsatzkräfte und die Zivilbevölkerung darstellen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der

Bundeswehr hat bereits 2014 auf die Gefährdung durch lungengängige

Carbonfaserbruchstücke nach Bränden hingewiesen. Diese Fasern können nicht nur über die Atemwege aufgenommen werden, sondern auch durch die Haut eindringen. Die Schutzmaßnahmen für Einsatzkräfte bei Bränden mit CFK sollten denen

bei radioaktiven Stoffen entsprechen (z. B. Einsatz von ABC-Zügen oder CBRN-Einheiten). Die Kontamination von Agrarflächen durch freigesetzte Carbonfasern stellt ein weiteres Problem dar.

Diese Flächen müssen häufig für längere Zeit gesperrt werden, was die betroffenen Landwirte erheblich belastet. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass keine klaren Richtlinien existieren, um solche Schäden zu regulieren oder zu beseitigen.

Haftungsfragen und Risikomanagement

Die Haftungsfrage bei Schäden durch Brände oder andere Vorfälle bleibt weiterhin ungeklärt. Insbesondere Drittschäden, die durch die Anlagen verursacht werden, sind in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen oft nicht hinreichend berücksichtigt. Die Deckungssummen für solche Schäden sind weder festgelegt noch angemessen geregelt, was zu erheblichen Unsicherheiten führt.

Fehlende Datenlage

Es existiert keine behördlich angeordnete, bundesweite Erfassung und Auswertung von Störfällen und Havarien bei Windkraftanlagen. Die bestehenden Daten basieren ausschließlich auf privaten Erhebungen, was eine belastbare Risikobewertung erschwert. Die Transparenz über die verwendeten Materialien und die damit verbundenen Risiken wird von den Herstellern häufig verweigert. In vielen Fällen sind die Hersteller selbst unsicher, welche Materialien in den Rotorblättern verbaut wurden.

Fazit

Der vorgelegte Planentwurf weist erhebliche Mängel auf, insbesondere in den Bereichen Brandschutz, Materialrisiken und Haftung. Diese Aspekte wurden nicht ausreichend berücksichtigt oder bewertet.

Mit freundlichen Grüßen



12.02.2026

Amt Putlitz/Berge
Bauamt
Zur Burghofwiese 02
19348 Putlitz

Amt Putlitz-Berge Eingang			
AD	13. FEB. 2026		I
SA			II
EMA		Uhrzeit	III/B
Gew			III/D

Betr.: Bebauungsplan Windpark Pirow-Hülsebeck
hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gern. § 3 Abs. 1 BauGB
- Einwende und Bedenken -

Die Bürgerinitiative „Hülsebeck gegen Windkraft“ erhebt hiermit fristgerecht Einwendungen gegen die Planung/Genehmigung der oben genannten Windkraftanlagen. Wir fordern die Ablehnung des Projektes aus folgenden Gründen:

1. Gesundheitsgefahren (Immissionsschutz):

Der geplante Abstand ist mit 1000 m zu gering. Wir befürchten Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Infraschall, Lärm und Schattenwurf. Symptome wie Schlafstörungen, Tinnitus oder Kopfschmerzen sind nachweisbar.

2. Landschaftsbild und Naturschutz:

Die Anlagen zerstören den Naherholungsraum und das Landschaftsbild.
Bedrohung des Artenschutzes: Vorkommen von geschützten Arten (z.B. Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Fledermäuse, Turmfalken wurden im Artenschutzbeitrag festgestellt) *20stplätze für Zugvögel (siehe Anhang)*

3. Immobilienwert

Die Errichtung des Windparks mindert den Wert von Grundstücken und Gebäuden in der Ortslage Hülsebeck.

4. Freiraumbereiche im geplanten Windpark

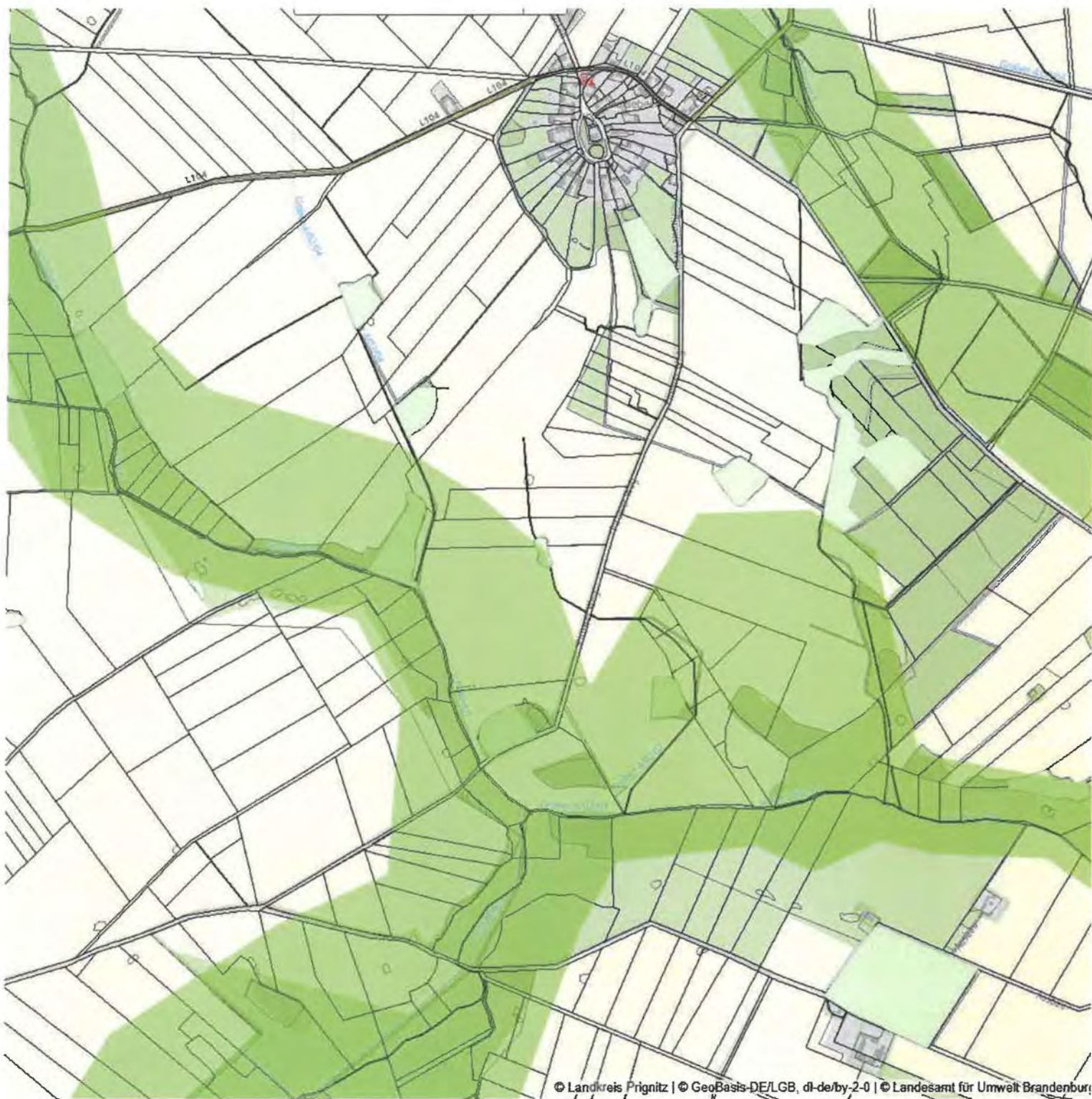
Es existieren Freiraumbereiche im geplanten Windpark Pirow-Hülsebeck entlang des Schlaatbaches. Im direkten Freiraumbereich stehen 6 Windkraftanlagen. Diese dürfen dort nicht gebaut werden und widersprechen der Aufstellung im geschützten Freiraum. Darum fordern wir die Ablehnung des Vorhabens.

Anlagen: Karten Freiraumbereiche



© Landkreis Prignitz | © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2.0 | © Landesamt für Umwelt Brandenburg

Freiraumbereiche

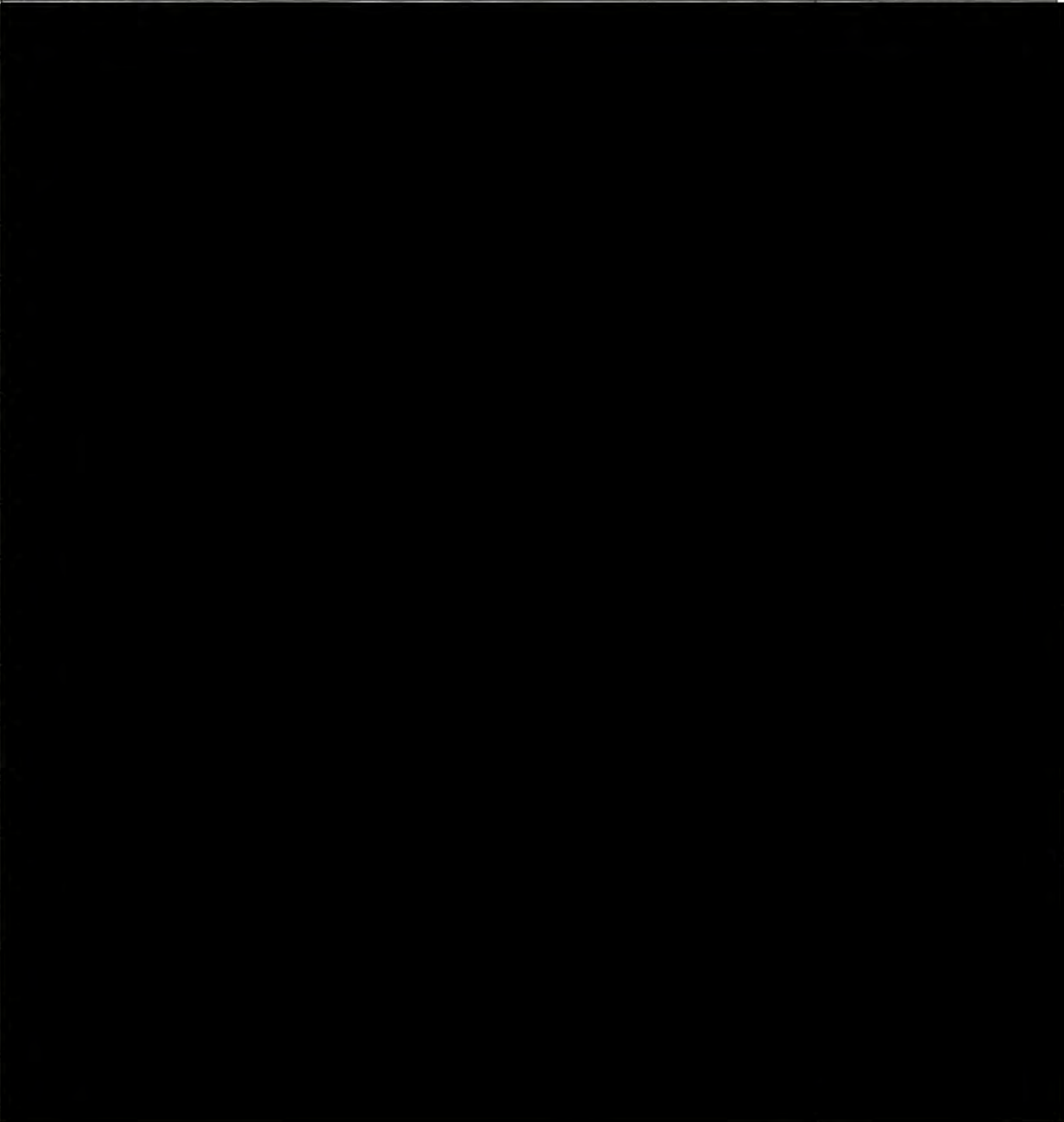






Unterschriftenliste

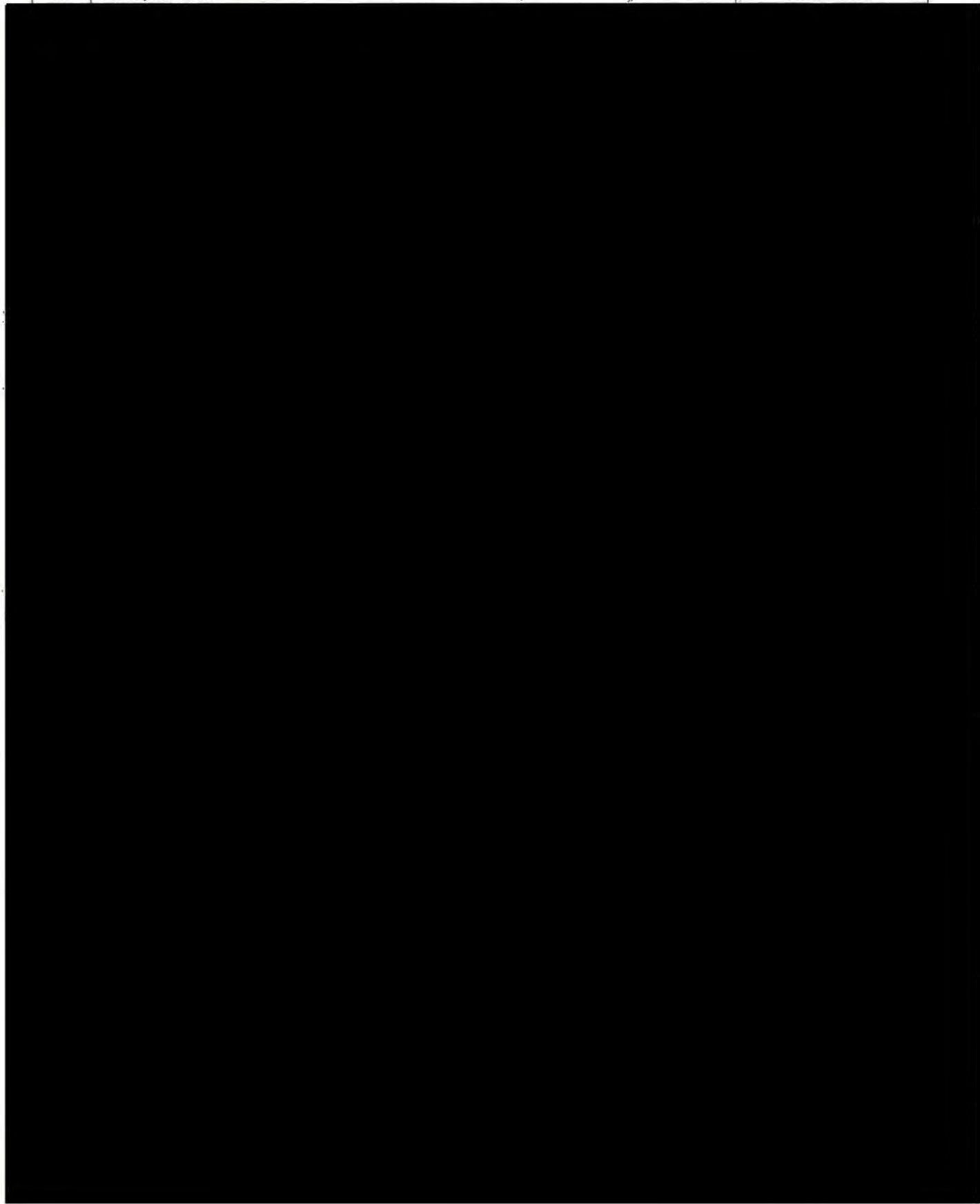
**gegen Aufstellung von Windkraftträdern bzw. einen
Bebauungsplan in der Gemarkung Hülsebeck**

lfd. Nr	Einwohner von Hülsebeck Name, Adresse	Teilnehmer Unterschrift
28		
29		
30		
31		
32		
33		
34		
35		
36		
37		
38		
39		
40		
41		
42		
43		
44		
45		
46		
47		
48		
49		
50		
51		
52		
53		
54		

Unterschriftenliste

gegen Aufstellung von Windkraftträdern bzw. einen
Bebauungsplan in der Gemarkung Hülsebeck

lfd Nr	Einwohner von Hülsebeck Name, Adresse	Teilnehmer Unterschrift
-----------	--	----------------------------



[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

11.02.2026

Amt Putlitz/Berge
Bauleitplanung
Zur Burghofwiese 2
19348 Pirow

Amt Putlitz-Berge		
Eingang		
AD	13. FEB. 2026	I
StA		II
EMA	Uhrzeit	III/B
Gew		III/O

Einwendung Bebauungsplan Windpark Pirow-Hülsebeck
hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- Windpark Pirow-Hülsebeck - Verfahrensfehler

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einwendung gegen die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 05.01.2026 bis einschl. 13.02.2026.

Ich mache folgenden Verfahrensfehler geltend:

Fehler im Bekanntmachungstext:

Es ist im Bekanntmachungstext „Einspeisung von **Solarstrom** in das öffentliche Netz“ geschrieben worden, welches inhaltlich falsch und unrealistisch zu bewerkstelligen ist.

Aufgrund des genannten Verfahrensfehler ist der Bebauungsplan unwirksam.
Ich fordere das Amt Putlitz/Berge auf, die öffentliche Auslegung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu wiederholen.

Ich behalte mir weitere Einwendungen (auch inhaltlicher Art) vor.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Amtliche Bekanntmachung

Betreff: Bebauungsplan Windpark Pirow-Hülsebeck
hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pirow hat auf ihrer Sitzung am 19.03.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Pirow-Hülsebeck“ beschlossen (Beschluss-Nr. 08/24/). Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.04.2024 durch Veröffentlichung auf der Website des Amtes sowie durch Aushang bekanntgemacht.

In der Sitzung am 02.12.2025 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans (Stand November 2025) gebilligt und beschlossen, die frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen (Beschluss-Nr. 08/25/19)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich zwischen den Ortslagen Pirow und Hülsebeck in der Gemeinde Pirow. Der Großteil des Plangebietes befindet sich zwischen Simonshofer Weg, Landesstraße L 104 und Pirower Weg. Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 189 ha.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hülsebeck	004	77 (tlw.)
Hülsebeck	005	62 (tlw.), 64/1, 64/2, 65/1, 66, 67, 68, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85 (tlw.), 86 (tlw.), 153, 157, 158, 159, 161, 163, 165 (tlw.)
Pirow	002	42, 43, 44 (tlw.), 46, 47 (tlw.), 48, 49, 50, 51/2, 51/3, 51/4, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62 (tlw.), 63 (tlw.)
Pirow	003	18/4, 18/6 (tlw.), 59 (tlw.), 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75 (tlw.), 76, 79, 80, 82, 83, 84, 85, 92/3, 92/5, 94/1 (tlw.)

Es handelt sich um derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs sind in der nachfolgenden Abbildung rot dargestellt. Die genaue Abgrenzung ist den veröffentlichten Unterlagen zu entnehmen.

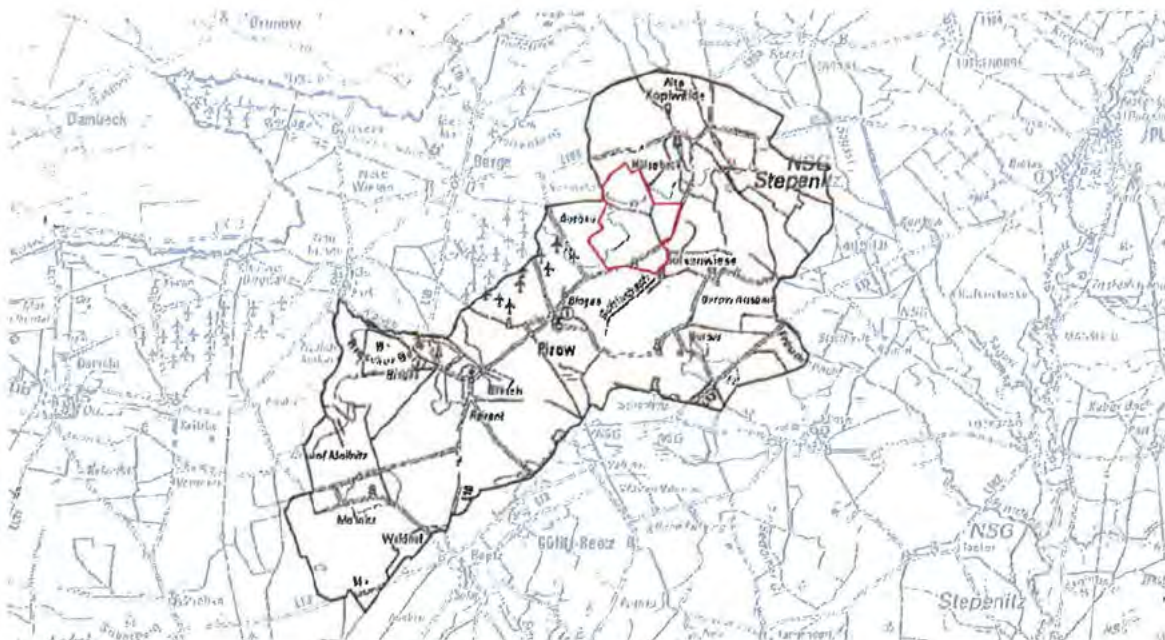


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot) im Gemeindegebiet (schwarze Umrandung), ohne Maßstab
 Kartengrundlage: © GeoBasis DE / LGB, dl-de/By-2-0 [DTK 100 -schwarz-weiß], 17.02.2025

Ziel des Bebauungsplans ist, Baurecht für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen zur **Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz** zu sichern. Der Vorentwurf des Bebauungsplans enthält unter anderem Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zu überbaubaren Grundstücksflächen. Mit dem Vorentwurf liegt ein Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung vor.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB erfolgt durch die Bereitstellung des Vorentwurfs im Internet. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung, wird, zusammen mit den vorliegenden Fachgutachten,

vom 05.01.2026 bis einschließlich 13.02.2026

im Internet unter <https://www.amtputlitz-berge.de/bauleitplanung/typen/151/laufende-planungsverfahren.html> und <https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/windpark-pirow-huelsebeck> bereitgestellt. Zusätzlich werden die Unterlagen über das Zentrale Landesportal Brandenburg unter <https://bauleitplanungbrandenburg.de> zugänglich gemacht.

Darüber hinaus liegen die Planunterlagen in der Amtsverwaltung Putlitz-Berge (Zur Burghofwiese 2, 109649 Putlitz, Bauamt) im Beteiligungszeitraum zu jedermanns Einsicht zu den Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag	von 9 Uhr bis 12 Uhr
Dienstag	von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag	von 9 Uhr bis 12 Uhr

Während der Beteiligungsfrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Planentwurf schriftlich, schriftlich per E-Mail oder nach telefonischer Terminvereinbarung zur Niederschrift vorgebracht werden.

Fragen zum Planentwurf können ebenfalls telefonisch unter 033981 83713 oder per Mail: bauleitplanung@amtputlitz-berge.de gestellt werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit veröffentlicht ist, entnommen werden.

Putlitz, 23.12.2025
Ort, Datum


Amtsdirektor



Hülsebeck, den 11.2.2026

Amt Putlitz Berge
Bauleitplanung
Zur Burghofwiese 2
16949 Putlitz

Amt Putlitz-Berge Eingang			
AD	13. FEB. 2026		I
StA			II
EMA	Uhrzeit		III/B
Gew.			III/D

Einwände gegen den „Bebauungsplan Windpark Pirow-Hülsebeck“

Belastung durch Infraschall

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Windpark Pirow-Hülsebeck erheben wir Einwände gegen die geplante Errichtung der drei Windkraftanlagen mit einer Höhe von einer Gesamthöhe von ca. 290 Metern. Der Einwand richtet sich insbesondere gegen die betriebsbedingte Emission von Infraschall, der nachweislich gesundheitliche und ökologische Risiken birgt und dessen Auswirkungen in den Planungsunterlagen unzureichend berücksichtigt wurden.

Wissenschaftliche Grundlagen zu Infraschall

Windkraftanlagen emittieren Infraschall, der sich über Luft und Boden nahezu ungehindert ausbreitet. Diese Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und somit unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Gehörs. Jedoch belegt eine Arbeit von Kugler et al. (2014), dass das menschliche Innenohr dennoch auf Infraschallwellen reagiert. Die Studie zeigte, dass niederfrequente Schallwellen mit einem Schalldruck von 80 dB (A) innerhalb einer Expositionszeit von nur 90 Sekunden otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die bis zu zwei Minuten nachwirken können.

Der Wirkmechanismus basiert auf der mikromechanischen Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen des Innenohrs, welche Schallwellen detektieren und aktiv verstärken. Diese Erkenntnisse zeigen, dass das menschliche Hörorgan Infraschall aktiv aufnehmen kann, obwohl diese Schallwellen nicht direkt wahrgenommen werden.

Gesundheitliche Auswirkungen

Der Arbeitskreis „Ärzte für Immissionsschutz“ warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen von Infraschall. Hier wird deutlich, dass niederfrequenter Schall das autonome Nervensystem und das hormonelle System aktiviert. Dies führt zu:

Stressreaktionen: Chronische Exposition kann langfristig Herz-Kreislauf-Erkrankungen fördern.

Störungen im Schlaf: Auch unbewusste Schallwahrnehmung im Schlaf beeinflusst die Regeneration des Körpers negativ.

Psychosozialer Stress: Der dauerhafte Einfluss von Schallwellen reduziert die Lebensqualität erheblich.

langfristige Gesundheitsfolgen können u. a. Bluthochdruck, Herzinfarkt sowie metabolische Störungen umfassen. Besonders vulnerabel sind ältere Menschen, Kinder und Personen mit Vorerkrankungen.

Ökologische Risiken

Die Auswirkungen von Infraschall auf Wild- und Nutztiere sind ebenfalls besorgniserregend. Dokumentiert sind:

Verhaltensänderungen: Tiere reagieren mit Stress und Fluchtverhalten auf die Schallemissionen.

Reproduktive Probleme: Fehl- und Totgeburten sowie verminderte Fortpflanzungsraten wurden in der Nähe von Windparks beobachtet.

Diese Effekte sind für die Biodiversität in der Umgebung des Windparks Pirow-Hülsebeck von großer Bedeutung, da die Region eine Heimat für zahlreiche Wildtierarten darstellt.

Forderungen und Maßnahmen

Mindestabstand erhöhen: Die geplanten Anlagen sollten mindestens 2000 m Abstand zu Wohngebieten einhalten, um Gesundheitsrisiken zu minimieren.

Umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung: Eine erneute Prüfung der ökologischen Auswirkungen auf Flora und Fauna ist erforderlich.

Berücksichtigung neuer Studien: Studien, die nachweisen, dass Infraschall auch bei niedrigen Schalldruckpegeln Gesundheitsrisiken birgt, müssen in die Planungsgrundlage einfließen.

Transparenz: Die Gemeinde sollte die Bevölkerung umfassend über die Risiken und die geplanten Maßnahmen informieren.

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse

Laut einer 2022 veröffentlichten Studie der Universität Lund, Schweden, wirkt sich Infraschall auch auf den Gleichgewichtssinn aus. Dies kann langfristig zu Schwindel, Orientierungslosigkeit und erhöhtem Sturzrisiko führen. Eine weitere Untersuchung aus Dänemark (2023) zeigte, dass Bewohner in einem Radius von bis zu 10 km über gesundheitliche Beschwerden klagten.

Schlussbemerkung

Aufgrund der aufgeführten wissenschaftlichen und praktischen Bedenken bitten wir das Amt Putlitz Berge, das Vorhaben Windpark Pirow-Hülsebeck kritisch zu überdenken und die Planungen entsprechend zu überarbeiten.

